Zahnärzteblatt Brandenburg

Offizielles Mitteilungsblatt für
die Zahnärzte im Land Brandenburg

Ausgabe 2 | April 2017

„Fort- und Weiterbildung

Unser Themenschwerpunkt
in diesem ZBB
Seite 22

KÖPFE — Kammerversammlung wählt neue Mitglieder in den Vorstand > Seite 6

KONTROLLE — Das meiste ist Bürokratie – Erfahrungsbericht über eine Praxisbegehung > Seite 16

HILFE — Stellungnahme zur GOZ als Argumentationshilfe für die Praxis verfügbar > Seite 30

DIE ERSTE KERAMIK ZUM FÜLLEN

Admira Fusion

- Pure Silicate Technology: Harz und Füllstoff, rein auf Siliziumoxidbasis
- Niedrigste Polymerisationsschrumpfung (1,25 Vol.-%)**
- Inert, somit hoch biokompatibel und extrem farbstabil
- Hervorragendes Handling, einfache Hochglanzpolitur sowie hohe Oberflächenhärte garantieren erstklassige Langzeit-Resultate
- Mit allen konventionellen Bondings kompatibel
- Auch als Flow und Bulk-Fill

ZR ZahnmedizinReport 7/2016
Admira® Fusion
*****
Gesamtwertung: sehr gut
zr.iww.de

* Alle aktuellen Angebote finden Sie unter www.voco.de oder sprechen Sie bitte Ihren VOCO-Außendienstmitarbeiter an.
** im Vergleich zu allen herkömmlichen Füllungscomposites

Ist Digitalisierung der neue Messias?

Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB

Autor: Dr. Eberhard Steglich

Gesellschaftliche Strukturen werden selbst in einer revolutionären Umwälzung nicht vollständig, und wenn überhaupt, nur an der Oberfläche geändert. Menschen sind nun einmal etwas träge Wesen, oder leben nach dem Motto: „Was man hat, das kennt man und was man bekommt, das weiß man nicht“.

Dass die digitale Verarbeitung von Daten ein großer Vorteil im täglichen Praxisablauf darstellt, werden vermutlich fast alle unterschreiben. Wer erinnert sich nicht mit Grauen an die Zeiten der Papierabrechnung mit bis zu einem Tag Praxisschließung. Oder wie schnell ist man heute bei der Suche nach Briefdokumenten, Befunden oder auch Röntgenbildern in den modernen Praxisverwaltungssystemen. Solange diese Daten auf lokalen Rechnern liegen und diese nicht an öffentlichen oder auch halböffentlichen Netzen hängen, ist aus meiner Sicht die Welt noch halbwegs in Ordnung. Aber auch hier darf man technischen Fortschritt nicht unterschätzen.

Die schöne neue Welt des Controllings ist erst in der Vernetzung möglich. Speicherplatz und Rechengeschwindigkeit stellen schon heute kein großes Hemmnis für Big Data-Analysen dar. Leider ist uns eine gesunde Skepsis abhanden gekommen.

Es geht nicht wie in den Zeiten der Bilderstürmer um die Zerstörung der „verfluchten“ Technik. Die Schuld tragen nicht die Geräte, sie liegt immer bei Menschen – wie er die Geräte nutzt. Bisher ging ich auch immer davon aus, dass wir dem System Fragen stellen, von deren Sinnhaftigkeit wir uns vorher ein Bild gemacht haben und ein Ziel verfolgen. Doch nunmehr glauben viele Wissenschaftler und Praktiker, dass das System (Algorithmus) auf Grund vorhandener Daten uns die Fragen und natürlich alternativ die möglichen Antworten selbst gibt.

„Kommunismus ist Sowjetmacht plus Elektrifizierung des ganzen Landes“ oder ins Heute übersetzt: die Macht der Gremien plus Big Data ist ein glückliches Leben. Nun, auch Lenin hatte sich in seiner These geirrt. Doch es geht auch heute immer um Menschen, ob es sich hier um den Zahnarzt oder den Patienten handelt, ist aus ethischer Sicht unzulänglich. Wir degradieren so den Akteur zum passiven Objekt. Daneben geht es auch um Ressourcen materieller und ideeller Art.

Aldous Huxley ist nicht nur Visionär sondern auch ein Mahner vor dem Maschinenglauben der Menschheit gewesen. Im Mittelpunkt sollte immer der Mensch stehen und keine Maschine oder ein System. ■

Landeszahnärztekammer: Neue Mitglieder im Vorstand ▶ Seite 6

Dr. Daniel Hellmann referiert vor Gutachtern ▶ Seite 11

IDS setzt auf digitale Entwicklung ▶ Seite 12

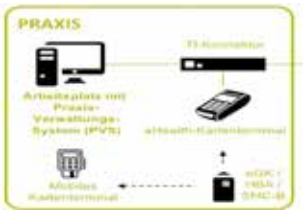

Wann kommt der Online-Rollout? ▶ Seite 18

Die Seite 3
Ist Digitalisierung der neue Messias? 3

Berufspolitik
Arbeitstagung in Bremen, Neuer Vorstand der KZBV 5
Arbeitstagung der VV-Vorsitzenden in Bremen 5
Neuer Vorstand der KZBV 5
Kammerversammlung wählt neue Vorstandsmitglieder und unterstützt ZFA-Kampagne 6
Bessere Betreuung durch Kooperation 10
Gutachter: Das Märchenvom falschen Biss 11

Praxis
Neueste Trends auf der IDS: Die Zukunft wird digital 12
Bedeutung der Dokumentation im Prüfverfahren 14
Vertrauen ist gut, Kontrolle besser 16
Rollt er nun oder rollt er nicht? 18
IT-Sicherheit für Praxen und Patientendaten wichtig 21

Themenschwerpunkt
Mit dem Pfaff immer amZahn der Zeit bleiben 22
Parodontologie-Sprechstunde 23
Ergebnisse der ZFA-Abschlussprüfungen 23
Strahlenschutz-Kurs in Potsdam 24
Erfolgreich und flexibel die eigenen Interessen vertreten 24
Fortbildung durch die KZVLB 24

Abrechnung
Fragen und Antworten 26

Stellenausschreibung
Stellenausschreibung 29

Privates Gebührenrecht
GOZ-Kommentar: Argumentationshilfe in der Praxis 30
Neuer GOZ-Kommentar 31

Recht & Steuern
Umsatzsteuer in der Zahnarztpraxis 32

Geburtstage 34
Impressum 35

Arbeitstagung der VV-Vorsitzenden in Bremen

Autor: Dr. Uwe Matzen, Stellvertretender VV-Vorsitzender der KZV Bremen

Zu ihrer halbjährlichen Konferenz trafen sich die ehrenamtlichen VV-Vorsitzenden der KZVen am 3./4. März in Bremen.

Nach den Neuwahlen der Vertreterversammlungen waren zur Tagung mehrere neue Kollegen zu begrüßen. Auch die gastgebende KZV war mit einem neuen Gesicht vertreten. Am Abend des Anreisetages erfolgte ein erstes Kennenlernen bei einer Führung durch den unter dem Rathaus gelegenen Ratskeller. Kellermeister Krötz gab einen Einblick in die Kellergewölbe und ließ die Führung im Apostelkeller enden, wo der älteste deutsche Fasswein von 1653 lagert. Beim anschließenden Abendessen ging das Kennenlernen dann bereits in den fachlichen Gedankenaustausch über.

Am nächsten Morgen sprachen die Tagungsteilnehmer über die erfolgten Wahlen der hauptamtlichen KZV-Vorsitzenden. Der Umstand, dass die Aufsichtsbehörde deren Arbeitsverträge vorab genehmigen muss, führt in einigen KZVen dazu, dass Vorstände noch ohne wirksame Verträge im Amt sind. Drei KZVen lassen den neuen Vorstand bereits durch die alte Vertreterversammlung wählen und erhalten so mehr zeitlichen Vorlauf zum Beginn der neuen Amtszeit. Die übrigen Vertreterversammlungen wählen den Vorstand erst in der neuen Zusammensetzung, sind so aber in einem sehr engen Zeitfenster gebunden. Die beiden Vorgehensweisen wurden sehr kontrovers diskutiert. Ebenso wurde die Risikoabsicherung der VV-Vorsitzenden durch eine D&O-Versicherung, eine Art Amtshaftpflichtversicherung, thematisiert. Während in Bremen eine solche Versicherung für alle VV-Mitglieder besteht, gibt es in anderen KZVen nur teilweise Versicherungen für VV-Vorsitzende. Nicht zuletzt wegen der zunehmenden Möglichkeit der Einflussnahme seitens der Aufsichtsbehörden wurde die Wichtigkeit einer solchen Absicherung erkannt. Das Selbstverwaltungs-Stärkungsgesetz und die aktuellen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit der Aufsicht wurden aufschlussreich erörtert.

Abschließend sprachen sich alle dafür aus, den Gedankenaustausch auch zukünftig halbjährlich stattfinden zu lassen. Die nächste Konferenz findet im September 2017 in Erfurt statt. ■

Neuer Vorstand der KZBV

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung wählte am 17. März Dr. Wolfgang Eßer erneut zum hauptamtlichen Vorsitzenden des Vorstandes. Eßer führt die Körperschaft seit 2013 und konnte die Wahl einstimmig für sich entscheiden. Zu seinen Aufgabenbereichen im Vorstand zählen Gesetzgebung, Vertragsrecht, Statistik, Gemeinsamer Bundesausschuss sowie internationale Arbeit. Zu seinen Stellvertretern wurden Martin Hendges, Zahnarzt und stellvertretender Vorstandsvorsitzender der KZV Nordrhein sowie Dr. Karl-Georg Pochhammer, Zahnarzt und Vorstandsvorsitzender der KZV Berlin, bestimmt. Beide gehören dem Vorstand der KZBV erstmals an. ■

Kammerversammlung wählt neue Vorstandsmitglieder und unterstützt ZFA-Kampagne

Autor: Lars Hartfelder

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg hat am 18. März in Motzen ihre erste Jahresversammlung durchgeführt. Auf der Tagesordnung standen die Berichte des Vorstandes sowie der Start der neuen ZFA-Kampagne.

Zwei neue Mitglieder wurden in das Kammerpräsidium gewählt. Auch in einigen Ausschüssen erfolgten Neubesetzungen

Dank des Präsidenten an Dr. Heike Lucht-Geuther, die vom Kammerpräsidium in den Vorstand der KZVLB gewechselt ist

Dipl.-Stom. Jürgen Herbert zeigte sich zu Beginn seines Berichtes zufrieden, dass das am 26. Januar verabschiedete Selbstverwaltungs-Stärkungsgesetz in den vorangegangenen Monaten noch einmal überarbeitet worden war. „Ich finde es gut, dass die Vorlage kein Selbstverwaltungs-Abschaffungsgesetz geworden ist. Ansonsten wäre die Rechtsaufsicht zu einer Fachaufsicht geworden“, betonte der Kammerpräsident. „Man kann über das deutsche Gesundheitswesen schimpfen wie man will, es ist aber immer noch eines der besten.“ Den Leistungsumfang, den die Patienten in Deutschland erhalten, gebe es beispielsweise nicht in der Schweiz, nicht in Österreich, in den Niederlanden und schon gar nicht in England.

Kurz zur Vorgeschichte: Bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hatte es in den vergangenen drei Jahren einige umstrittene Vorgänge gegeben. Es ging dabei u.a. um die Zusammenarbeit mit dem Bundesgesundheitsministerium und um verschiedene finanzielle Ungereimtheiten.

Vertreter von Selbstverwaltungsorganisationen und -körperschaften hatten eindringlich vor einer Beschneidung der Rechte gewarnt und noch vor der Verabschiedung zahlreiche Änderungen bewirkt. Das neue Gesetz sieht künftig auf Bundesebene externe Prüfungen der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung sowie eine Berichtspflicht für das Bundesgesundheitsministerium vor. Außerdem erhalten auf Bundesebene die Mitglieder der Verwaltungsräte von KBV und KZBV die Möglichkeit, ihren Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit abzuwählen.

Qualitätssicherung bleibt Thema

Das Thema Qualitätssicherung steht bei der Landeszahnärz-

Das neue Präsidium der Landeszahnärztekammer: Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Dr. Alexander Alter, Dr. Thomas Herzog, Matthias Weichelt, Geschäftsführer Björn Karnick, Dr. Harald Renner, Bettina Suchan (v. l. n. r.)

tekammer weiter hoch auf der Agenda. „Wir bemühen uns nach wie vor, uns verstärkt in die Qualitätssicherung und ins Qualitätsmanagement einzubringen“, sagte Herbert. Dem Vorstand schwebt zudem vor, die Röntgenstelle schrittweise allgemein zu einer Qualitätssicherungsstelle auszubauen. Außerdem wolle er die Begehungen der Praxen im Sinne der Zahnärzte weiter optimieren. Hintergrund ist die Tatsache, dass es vier gesetzlich vorgeschriebene verschiedene Begehungen gibt (nach Medizinproduktegesetz, nach Infektionsschutzgesetz, nach arbeitsschutzrechtlichen Grundlagen, nach wasserrechtlichen Grundlagen). Im Ergebnis sollen die Begehungen gebündelt werden. Im Rahmen der Funktionalreform könnten sich hier Veränderungen ergeben. „Ziel ist es, unseren politischen Einfluss geltend zu machen und uns aktiv einzubringen“.

Deutliche Kritik äußerte Herbert zu den Änderungen des Medizinprodukte-Gesetzes. Dabei seien zum Beispiel die Aufbereitungsbedingungen für Hand- und Winkelstücke so verschärft worden, dass eine ordnungsgemäße manuelle Aufbereitung sehr schwierig durchzuführen ist. „Wir lassen uns hier von der Industrie am Nasenring durch die Manage ziehen.“ Der von den Firmen vorgegebene Prüfmodus sei völlig wirklichkeitsfremd und nur mit sehr teuren Thermodesinfektoren möglich.

Zum Schluss richtete Jürgen Herbert noch einen Appell an die Mitglieder der Kammerversammlung: „Der Vorstand sucht dringend Mitstreiter für die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Abschlüssen, da stehen wir auch gegenüber dem Ministerium im Wort, um diese Prüfungen zeitnah durchzuführen.“

Tag der Zahngesundheit am 20. September

Vizepräsidentin Bettina Suchan wies darauf hin, dass es am 20. September wieder einen „Tag der Zahngesundheit“ im Tierpark Cottbus geben wird, den die Kammer vorbereitet, veranstaltet und durchführt. Dazu werden mehr als 400 Kinder aus der Klassenstufe 3 sowie polnische Mädchen und Jungen eingeladen. Das Motto „Für die starken Milchzähne“ sei auch dafür gedacht, die Milchzähne wieder stärker in den Fokus der Zahnärzte und der Öffentlichkeit zu rücken.

Ein weiterer wichtiger Termin ist die jährliche Fortbildungsveranstaltung für Alters- und Behindertenzahnheilkunde, die in diesem Jahr am 5. Juli in Rangsdorf stattfindet.

Ein wenig schräg darf es sein

Bettina Suchan stellte den Anwesenden schließlich die neue gemeinsame ZFA-Kampagne der LZÄK und KZV vor. „Der Titel ‚Mal ordentlich die Fresse polieren?!‘ wurde bewusst ausgewählt.“ Die Kampagne sei natürlich sehr kontrovers, „aber wir wollen für Aufmerksamkeit sorgen“. Partner bei der Umsetzung ist die renommierte Werbeagentur Seiring aus Frankfurt (Oder), die für die LZÄK schon seit vielen Jahren u.a. die Prophylaxe-Pässe gestaltet oder Broschüren für Fortbildungsangebote erstellt. Auf einer Klausurtagung zusammen mit der KZV, auf der mehrere Vorschläge diskutiert worden waren, hatte sich der Vorstand für diese etwas gewagte Variante entschieden. „Sie ist unwahrscheinlich provokant, aber Herr Seiring hat uns versichert, dass sie aufrüttelt und die Zielgruppe anspricht“, berichtete Bettina Suchan. In der anschließenden Diskussionsrunde gab es viel Zustimmung für das innovative Konzept der Kampagne. Die Kammermitglieder sicherten einheitlich Unterstützung bei der Werbeaktion zu und sprachen sich unter anderem dafür aus, Plakate in ihren Praxen auszuhängen.

Fortbildung auf stabilen Füßen

Aus dem Bereich Weiter- und Fortbildung informierte Dr. Alexander Alter, dass im Jahr 2016 von der Zahnärztekammer insgesamt 33 Fortbildungskurse durchgeführt wurden, 19 mussten aufgrund mangelnder Beteiligung abgesagt werden. Insgesamt gab es eine leichte Steigerung bei den Teilnehmerzahlen. „Trotz der vielen abgesagten Kurse waren wir finanziell noch im positiven Bereich, sodass wir die dezentrale Fortbildung in dieser Form weiter durchführen können.“ Auch das Philipp-Paff-Institut entwickelt sich weiter sehr positiv und habe steigende Teilnehmerzahlen verzeichnet.

Vorstandsmitglied Dr. med. Thomas Herzog, verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten, stellte die aktuellen Zahlen seines Referates vor. So befinden sich derzeit 133 ZFAs im ersten Ausbildungsjahr. 44 Ausbildungsverhältnisse waren im Jahr 2016 allerdings vorzeitig gekündigt worden. Die Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZMV) sowie Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) war leicht rückläufig, „vermutlich aufgrund einer gewissen Sättigung des Bedarfs“, schätze Herzog ein.

Neue Kammergutachter berufen

Dr. Heike Lucht-Geuther berichtete aus dem GOZ-Referat, dass die Anfragen zur korrekten Rechnungsstellung in etwa konstant geblieben sind, während die Zahl der Erkundigungen im privaten Abrechnungsgeschehen aufgrund der Einwände der Erstatter leicht anstiegen. Des Weiteren informierte Heike Lucht-Geuther zum Gutachterwesen, dass zu den 22 Gutachtern, die bereits als Kammergutachter tätig sind, noch drei weitere Gutachter berufen wurden, die nun das Team verstärken.

Das Referat Praxisführung um Thomas Schwierzy nahm in Potsdam wieder an einer Arbeitsschutzfachtagung teil, die viele wichtige Erkenntnisse brachte. Im Bereich Medizinprodukteüberwachung wurden die Berufsschullehrer und die Prüfungsausschüsse geschult. „Ich denke, wir sind dort auf einem sehr guten Weg“, sagte Schwierzy.

Nachwahlen um Vorstand

Während der Kammerversammlung fanden in Motzen Nachwahlen zum Vorstand statt. Dr. Harald Renner aus Cottbus und Matthias Weichelt aus Ruhland lösten die ausgeschiedene Dr. Heike Lucht-Geuther (Hennigsdorf), die in den Vorstand der KZV wechselte, sowie Thomas Schwierzy (Strausberg) ab. Des Weiteren gab es Wahlen von zwei Mitgliedern für den Finanzausschuss und die Wahl der brandenburgischen Vertreter für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammern Berlin, Brandenburg und Bremen (Die Ergebnisse der Wahl finden sie auch unter: „Amtliche Mitteilungen“ auf der Seite 19). ■

MINIMALINVASIV ZUM ERFOLG

EINFLÜGELIGE REGELVERSORGUNG SEIT 1.7.2016 ADHÄSIVBRÜCKE

NEUERSCHEINUNG

Matthias Kern

ADHÄSIVBRÜCKEN

Minimalinvasiv – ästhetisch – bewährt

256 Seiten, 876 farbige Abb., Best.-Nr.: 20610

€ 138,–

Bei kariesfreien Pfeilerzähnen und korrekter Indikationsstellung stellen einflügelige **metall- und vollkeramische Adhäsivbrücken** im Frontzahnbereich heute in vielen Fällen eine echte **minimalinvasive Alternative** zum Einzelzahnimplantat oder anderen konventionellen Methoden dar. Mit der **Anerkennung als Regelversorgung** im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung können einflügelige metallkeramische Adhäsivbrücken nun zum Ersatz von Schneidezähnen altersunabhängig angewendet werden, einflügelige vollkeramische Adhäsivbrücken gelten als gleichartige Versorgung.

Dieses Buch zeigt prägnant und präzise, was beachtet und was unbedingt vermieden werden muss, um mit einflügeligen Adhäsivbrücken im Frontzahnbereich erfolgreich zu sein. Die Methode ist zwar techniksensitiv, aber bei adäquatem Vorgehen **einfach und äußerst zuverlässig.** Mit zahlreichen Abbildungen wird das **Vorgehen für metall- und vollkeramische Adhäsivbrücken** en détail illustriert; viele Fallbeschreibungen, zum Teil über 25 Jahre, dokumentieren die Entwicklung zum Erfolgsmodell „Adhäsivbrücke".

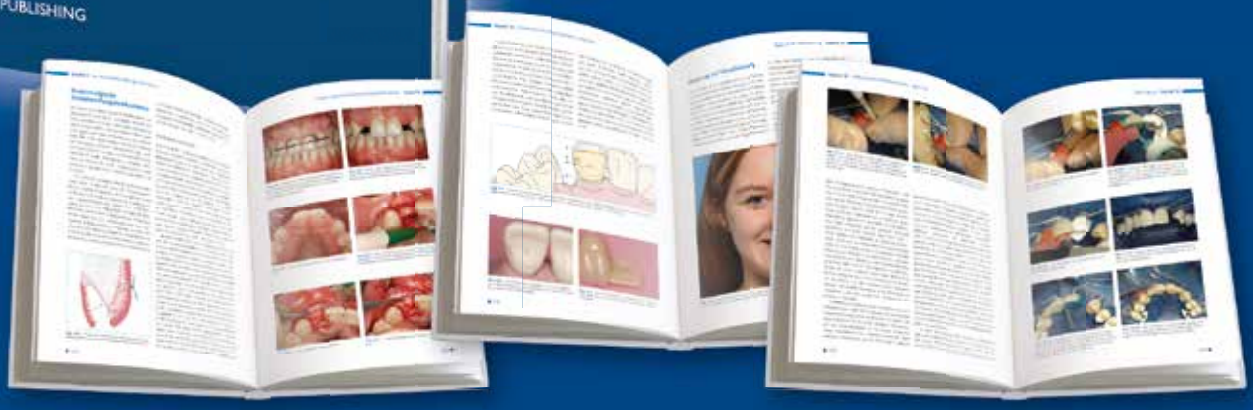

QUINTESSENCE PUBLISHING DEUTSCHLAND

Weitere Infos und online bestellen:
www.quintessenz.de/adhaesivbruecken

Bitte liefern Sie mir

____ Stück des Titels „Adhäsivbrücken" von Matthias Kern zum Preis von je € 138,–

Vorname/Name _____ Str./Nr. _____

PLZ/Ort _____ Tel./Fax _____

E-Mail _____ Datum/Unterschrift _____

☐ Ich möchte den kostenlosen Quintessenz E-Mail-Newsletter regelmäßig beziehen. Eine Abmeldung ist jederzeit möglich.

Lieferung gegen Rechnung/Preise inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten, Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten

Bestellen Sie per Fax (030) 761 80 692 per Telefon (030) 761 80 662
per E-Mail an buch@quintessenz.de oder online unter www.quintessenz.de

Bessere Betreuung durch Kooperation

Autor: Dr. Eberhard Steglich

Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen – Diese im Paragrafen 119 c des Sozialgesetzbuches 5 eingeführten neuen Einrichtungen sind längst überfällig und in einer flächendeckenden Präsenz zu begrüßen.

Die zunehmende Zahl von vor allem älteren und multimorbiden Patienten stellt auch die ambulante zahnmedizinische Betreuung vor große Probleme. Wieso diese Zentren nur auf Erwachsene beschränkt bleiben sollen, erschließt sich eigentlich nicht. Auch Kinder und Jugendliche sind von Einschränkungen körperlicher oder geistiger Art betroffen. Der Verweis auf eine Notbehandlung in stationären Einrichtungen kann nicht der Weisheit letzter Schluss sein. Diese Menschen haben auch einen Anspruch auf umfassende medizinische (zahnmedizinische) Behandlung.

Immer wieder werden Beschwerden an die Kassenzahnärztliche Vereinigung herangetragen, dass sich zum Beispiel für die notwendige Narkose kein Anästhesist findet. Schon ganz zu schweigen von der eventuell notwendigen internistischen und intensivmedizinischen Nachsorge.

Die Befürchtungen der Gründung optimierter zahnärztlicher Einrichtungen als Ersatz von Medizinischen Versorgungszentren haben sich nicht erfüllt und sind auch nicht durch den § 119 c gedeckt. Der Gesetzgeber spricht explizit von ärztlichen Einrichtungen und Ermächtigungsgrundlagen. Somit ist eine Angliederung an Kliniken mit dem allgemeinmedizinischen Background sinnvoll und zu unterstützen. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung hat hierzu jedoch keinen Zugang, dieser liegt einzig und allein bei der Kassenärztlichen Vereinigung.

Dies zwingt zu einer sinnvollen Kooperation mit unserer ärztlichen Schwesterkörperschaft. In Gesprächen konnte man sich bisher dazu verständigen, dass ein sinnvoller Teil der Ermächtigung die Bereitschaft der Einrichtungen zur Sicherung der zahnmedizinischen Behandlung sein soll.

Einen Zwang gibt es hierzu leider nicht. Die Verortung dieser Einrichtungen an Kliniken mit speziellem Spektrum (Pflegekliniken oder geriatrischen Einrichtungen) erscheint heute sehr sinnvoll, da sich dort auch ein Großteil der betroffenen Personen aufhält. Hier könnten dann Vertragszahnärzte in Analogie zu den Kooperationsverträgen der Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen tätig werden. Grundzüge für diese möglichen Kooperationsverträge gibt es bis heute nicht, sind aber in der Zukunft wünschenswert.

Flächendeckend kann und wird aber nicht heißen, dass es in jedem Kreis solch eine Einrichtung geben wird. Eine regionale Verteilung in Nord – Süd – Ost und Mitte ist in Brandenburg zielführender.

Bei Kenntnis der ermächtigten Einrichtungen wird die KZV an die entsprechenden Einrichtungen herantreten und Gespräche über die Einbindung von Zahnärzten aufnehmen. ■

Zahnärzte, die sich heute schon mit Kooperationsmöglichkeiten mit derartigen Einrichtungen befassen, sollten sich im Vorfeld Rat bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung holen.

Derartige Vertragswerke (Haftung, Pflichten...) sollten wenn möglich auf allgemeinen Regelwerken beruhen oder zumindest mit Beratung der Körperschaft erstellt werden.

Gutachter: Das Märchen vom falschen Biss

Autor: Dr. Frank Wertmann, Zahnarzt in Potsdam

Am 22. März 2017 lud die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg wieder zur jährlichen Gutachtertagung ein. Die aufgeschlossene Atmosphäre im sehr gut gefüllten Saal versprach einen interessanten Nachmittag.

Nach der Begrüßung aller Kollegen begann der lehrreiche Fachvortrag des Referenten Dr. Daniel Hellmann. Kompetent führte er seine Zuhörer durch das Thema: „Das Märchen vom falschen Biss – über die Glaubenskrise der Kieferrelationsbestimmung“. Die Konzentration der Einleitung lag in der Klärung der Fragestellungen: „Falscher Biss - Was ist das?“ und „Richtiger Biss – Was ist das?“.

Einführend wurden die Grundlagen der Funktionsdiagnostik dargelegt sowie deren dazugehörige Definitionen geklärt. Es wurden Zusammenhänge zwischen der Okklusion und der Kiefergelenkslage verdeutlicht. Nach einer kleinen Zeitreise in die Geschichte der Funktionsdiagnostik vom Stuart-Artikulator mit Pantograph bis zur funktionstherapeutischen „prophylaktischen“ und „heilenden“ Prothetik, wie sie Dr. Daniel Hellmann bezeichnete, begaben sich die Zuhörer gemeinsam mit dem Referenten auf die Suche nach der optimalen Kieferrelation oder Registriermethode. Der Weg von der Kieferrelationsbestimmung zur prothetischen Restauration wurde unter den Gesichtspunkten der DIR-Position sowie der klassischen intraoralen Stützstiftregistrierung vorgestellt. Dr. Daniel Hellmann zeigte interessante Zusammenhänge zwischen der Okklusion und der Craniomandibulären Dysfunktion (CMD) auf. Die Zuhörer bekamen einen Einblick in die okklusale Therapie bei schmerzender CMD und deren Chancen zur Verbesserung des muskulären Kauapparates.

In diesem Zusammenhang ist es erwähnenswert, dass Studien zeigen, dass 50 bis 70 Prozent der Bevölkerung ein oder mehrere Symptome einer Funktionsstörung aufweisen. Dies betrifft die Zähne, die Kaumuskulatur, die Gelenke und die Parodontien. Freesmeyer geht von einer Behandlungsbedürftigkeit von ca. 5 bis 15 Prozent der Bevölkerung aus. Und wenn wir in unseren eigenen Praxisalltag schauen, sehen wir tagtäglich Patienten mit Funktionsstörungen und Beschwerden im Kausystem. Die Ursachen sind oft multifaktoriell, wie psychosoziale Probleme, Okklusionsstörungen, Störungen im Haltungs- und Bewegungsapparat und artifiziell gesetzte Abweichungen. Die Diagnostik ist meist komplex und aufwendig.

Hier gab der Referent den Hörern gute Hinweise und gutes Handwerkszeug mit auf den Weg, um die CMD-Problematik zu erkennen und zu therapieren.

Die anschließende bereichernde und professionell geführte Diskussion gab der Veranstaltung ihren Rahmen. Die Erfahrungsberichte der Kollegen regten zum Austausch an und brachten wissenswerte und interessante Hinweise seitens des Referenten hervor.

Ein großes Dankeschön ist Dr. Matthias Stumpf auszusprechen, welcher das richtige Händchen für die sehr gute Auswahl des passenden Referenten mit einem aktuellen Thema bewies. ■

Neueste Trends auf der IDS: Die Zukunft wird digital

Autor: Sven Albrecht

Alle zwei Jahre trifft sich die Welt der Dentalbranche in Köln zur internationalen Dentalschau (IDS). Dentalhandel, -industrie und Zahntechnik zeigen ihre neuen Produkte, Angebote und Trends und buhlen um die Gunst der Kunden. Und die kommen wie immer in Scharen.

Dieses Jahr zog es über 125.000 Besucher zu den 2058 Ausstellern aus 56 Ländern – ein neuer Rekord. Auch ich habe mich wieder ins Getümmel gestürzt und einen Tag die IDS besucht. Wie sich herausstellte, zu wenig Zeit, um überhaupt nur einen Überblick über das gesamte Spektrum zu bekommen.

Großes Thema, wie schon seit Jahren, die Digitalisierung in allen Bereichen. Brauchen wir demnächst überhaupt noch Abformmaterial oder wird alles gescannt? Ist der handwerklich ausgebildete Zahntechniker in der Zukunft überflüssig, weil alles nur noch am Computer designt und dann von vollautomatischen Fräsmaschinen oder gleich im 3D-Druck hergestellt wird?

Glaubt man den Herstellern, ist alles ganz einfach: die vollvernetzte Dentaleinheit mit integriertem Intraoralscanner erstellt den virtuellen Abdruck, der dann am Computer mit dem bereits angefertigten 3D-Röntgenbild abgeglichen und mit den entsprechenden chirurgischen (Implantaten) und prothetischen (Kronen und Brücken) Bauteilen aus den Baukästen der Dentalindustrie virtuell versorgt wird. Nach der vollnavigierten Implantation erfolgt dann die Eingliederung der gefrästen oder gedruckten Versorgung und der Patient verlässt in kürzester Zeit zufrieden die Praxis, ein Loblied auf die moderne Zahnmedizin auf den Lippen.

Schön wär's! Ganz so einfach funktioniert es nämlich nicht. Oder man sollte zumindest bei der Anschaffung der einzelnen sündhaft teuren Komponenten darauf achten, dass diese auch vernünftig miteinander kommunizieren können. Ich hatte vor kurzem das Vergnügen, eine dieser

tollen vollvernetzten Einheiten in unser Praxisnetzwerk integrieren zu dürfen und es funktioniert immer noch nicht zu unserer vollen Zufriedenheit … Die nur fünf Jahre ältere Einheit vom gleichen Hersteller ist dabei softwaremäßig schon wieder völlig überaltert und natürlich nicht updatefähig. Ein neues Handy alle zwei bis drei Jahre – daran haben wir uns ja schon gewöhnt, aber bei den aktuellen Preisen hochwertiger Dentaleinheiten sollten die Zyklen doch etwas länger bzw. die Möglichkeit eines Updates gegeben sein.

Trotzdem kann ich jedem Kollegen nur empfehlen, sich diese Nabelschau der Dentalbranche nicht entgehen zu lassen. Man sieht wirklich die neuesten Trends, kann die Produkte der einzelnen Anbieter direkt vergleichen und wer sich die Zeit nimmt, auch einmal Stände unbekannterer Firmen zu besuchen, kann sicher das eine oder andere Interessante oder auch Skurrile finden.

Eine Empfehlung wäre auch, sich einen genauen Plan zu machen, welche Stände man auf alle Fälle gesehen haben muss, bevor man sich ziellos durch die Gänge treiben lässt. Bei uns waren es in diesem Jahr die Hersteller von Röntgengeräten und Geräten zur Aufbereitung von Hand- und Winkelstücken. Allein das hat uns schon den ganzen Tag beschäftigt und kaum Zeit gelassen, mal links und rechts zu gucken.

Aber in zwei Jahren ist es ja schon wieder soweit und dann kann man sich ja vielleicht etwas mehr Zeit nehmen – dank modernster Technik sollte man diese ja dann auch haben … ■

Anzeige

KÖNIGLICHE RESULTATE: FORTBILDUNG IM SCHLOSS

VOCO lädt Sie ein zum WORKSHOP DAY am 19.05.2017 – Schloss Friedrichsfelde, Berlin
Uhrzeit: 9:00 -16:00 Uhr

Referenten

Prof. Dr. Christian Gernhardt
Adhäsivtechnik – ein Überblick und Wertung

Prof. Dr. Jürgen Manhart
Zeitgemäße Schichttechnik mit Kompositen
im Front- und Seitenzahnbereich

Andrea Busch
Prophylaxe – Für jedes Alter die richtige Strategie

Christian Fergin
Abrechnung

Weitere Informationen und Anmeldung:
www.voco.de/workshopdays
Freecall 00 800 44 444 555

7 Fortbildungspunkte

VOCO GmbH · Anton-Flettner-Str. 1-3 · 27472 Cuxhaven

VOCO
DIE DENTALISTEN

Bedeutung der Dokumentation im Prüfverfahren

Autorin: Dr. Heike Lucht-Geuther

Vertragszahnärzte haben innerhalb der GKV dann einen Honoraranspruch für die Versorgung der Versicherten, wenn ihre Leistungen ausreichend und zweckmäßig sind, das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes medizinischer Erkenntnisse wirtschaftlich sind (§§2,12, 70 SGB V). Die sicherzustellende Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung wird durch Prüfeinrichtungen (Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss) überwacht. Die Prüfeinrichtungen sind bei der KZV angesiedelt.

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit erfolgt grundsätzlich nach folgenden Prüfarten:

1. Zufälligkeitsprüfung (zahnarzt- u. versichertenbezogene Stichproben)
2. Auffälligkeitsprüfung für Leistungen nach BEMA-Teil 1
3. Auffälligkeitsprüfung für Leistungen nach BEMA-Teil 2, 3 und 4 in besonders begründeten Einzelfällen
4. Auffälligkeitsprüfung im Rahmen der Verordnungsweise (Einzelverordnung)

Kommt es zum Prüfantrag, wird deutlich, wie wichtig eine peinlich genaue und ausführliche Dokumentation der Behandlungen ist, denn nur damit können die erforderlichen Beweise geliefert werden. Und da Behandlungen rekapituliert werden müssen, die bereits längere Zeit zurückliegen, liegt eine nachvollziehbare und lückenlose Dokumentation im Interesse des Zahnarztes, um finanzielle Einbußen zu vermeiden. Die Wichtigkeit darf nicht verkannt werden!

Deshalb werden einzelne Gebührenpositionen, die häufig Gegenstand des Prüfverfahrens sind, an dieser Stelle besprochen. Es ist wichtig, die Abrechnungsbestimmungen zu kennen, denn ein Verstoß gegen diese führt zum Regress!

Ä1: Beratung eines Patienten, auch fernmündlich

- Der Beratungsinhalt muss dokumentiert werden, ansonsten droht eine sachlich-rechnerische Berichtigung zu Lasten des Zahnarztes wegen Unwirtschaftlichkeit. Die bloße Dokumentation der Gebührennummer reicht nicht aus und gilt als Dokumentationsdefizit!
- Die Berechnung ist nur möglich, wenn eine Beratung durch den behandelnden Zahnarzt stattfand.
- Terminvergaben, das Ausstellen von Rezepten ohne Beratung, Beratungen durch die Praxismitarbeiter lassen sich nicht als Ä1 abrechnen.
- Die Berechnung als alleinige Leistung ist immer möglich. Es müssen Uhrzeiten angegeben werden, wenn mehrfach an einem Tag beraten und die Ä1 berechnet wird.
- Quartalsübergreifend ist die 18-Tage-Regel zu beachten: Seit der Ä1 oder 01 im Vorquartal müssen 18 Tage vergangen sein, wenn die Ä1 neben einer Sonderleistung erneut berechnet werden soll. Diese Frist gilt nicht, wenn ein neuer Krankheitsfall aufgetreten ist. (wenn die Behandlung im neuen Quartal über die im letzten erhobenen Befunde hinausgeht).
- Es ist nicht möglich, die Ä1 anstelle von anderen Leistungen abzurechnen. Ist z.B. das Entfernen einer scharfen Kante innerhalb von 3 Monaten nach Eingliederung von Zahnersatz an diesem notwendig; oder an Füllungen kurz nach Abrechnung der Füllungsposition, kann nicht stattdessen die Ä1 berechnet werden.
- Eine Abrechnung neben Besuchsgebühren ist immer ausgeschlossen.
- Eine Berechnung der Beratung zum Abschluss einer Behandlung ist ausgeschlossen.

01: Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung

- Der Befund muss schriftlich mit Datumsangabe notiert werden.

- Die Berechnung ist einmal im Kalenderhalbjahr möglich; allerdings müssen mindestens 4 Monate seit der letzten Berechnung vergangen sein.
- Die Ä1 ist daneben nicht berechnungsfähig, denn der Leistungstext schließt die Beratung mit ein.
- Die Leistung ist nicht neben Besuchsgebühren, neben der FU, neben 119/120 für KFO-Zwecke, neben Frühprävention berechnungsfähig.
- Die 01 am Anfang einer Behandlung wird als Voraussetzung für eine zielgerichtete, wirtschaftliche Behandlung gesehen. Sie kann nur ausnahmsweise zwischendurch erfolgen; allerdings muss dargestellt werden können, warum die Untersuchung aus objektiven Gründen nicht möglich war (z.B. Kieferklemme, starke Schmerzen), weil nur dann von einer Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden kann. Wenn aber neben der Ä1 dann länger dauernde Behandlungen erfolgen, wird es für den Zahnarzt schwierig darzustellen, warum die 01 nicht am Anfang erhoben werden konnte.

Gemäß den Richtlinien des GBA beginnen zahnärztliche Maßnahmen mit Ausnahme von Notfällen grundsätzlich mit der Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten.

03: Zuschlag für Leistungen außerhalb der Sprechstunde, bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen

- Außer an Sonn- und Feiertagen ist die Uhrzeitangabe erforderlich, um kenntlich zu machen, dass außerhalb der Sprechstundenzeiten behandelt werden musste.
- Bei Patienten, auch unbestellten, die während der Sprechstundenzeit anwesend waren, kann die 03 nicht berechnet werden, auch wenn über die Sprechstunde hinaus behandelt werden musste.
- Die 03 ist nicht berechnungsfähig für bestellte Patienten. Auch dann nicht, wenn der Termin außerhalb der üblichen Sprechstunde ist. Das gilt auch für Samstage, wenn üblicher Weise am Samstag gearbeitet wird.
- Im Bereitschaftsdienst kann jede Sitzung für unbestellte Patienten immer abgerechnet werden. Werden allerdings Patienten in diese Zeit bestellt, ist eine Berechnung der 03 nicht möglich. ■

Anzeige

ETL | ADVITAX Potsdam

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)
Spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!

- Praxisgründungsberatung
- Begleitung bei Praxiskäufen und -verkäufen
- spezielle betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Praxisvergleich
- Analysen zur Praxisoptimierung
- Steuerrücklagenberechnung
- Testamentsvollstreckung

ADVITAX
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Potsdam
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Berliner Str. 127 • 14467 Potsdam
Tel. 030/28 09 22 00, Fax 030/28 09 22 99
advisa.berlin@etl.de www.etl.de/advitax-potsdam

Wir sind eine hochspezialisierte Steuerberatungsgesellschaft und beraten ausschließlich Angehörige der Heilberufe. Vertrauen Sie unserer langjährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen.

Daniel Dommenz - Steuerberater, Anja Gertz - Steuerberaterin

Vertrauen ist gut, Kontrolle besser

Autoin: Dr. Romy Ermler

Eine Praxisbegehung fühlt sich an wie eine Prüfung vom Finanzamt. Die wollen was finden und egal, wie gut man sich auch vorbereitet – irgend etwas passt denen nicht. Wie es jedoch wirklich zugeht, wenn die Kontrolleure kommen, soll dieser Erfahrungsbericht verdeutlichen.

Vergangenen Sommer bekam ich Post vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. Eine Praxisbegehung stand an zum Thema „Aufbereitung von Medizinprodukten“. Eigentlich weiß man ja, dass so etwas irgendwann kommt, aber so richtig vorbereitet ist man nie, weil man solche Dinge gerne vor sich herschiebt.

Das erste was ich gemacht habe, war eine Kollegin anzurufen, die die Begehung schon hatte. Nach einem kurzen Erfahrungsaustausch war ich schon wesentlich beruhigter, da ich jetzt schon ungefähr wusste, was auf mich zukommt. Es gibt schließlich die wildesten Gerüchte zu diesem Thema. Mir wurde die Begehung sechs Wochen im Voraus angekündigt. Ich erhielt mit dem Schreiben auch einen Fragebogen, der drei Wochen vor der Begehung ausgefüllt zurückgeschickt werden sollte. Die Fragen bezogen sich zum Beispiel auf Hygienevorschriften, RKI-Richtlinien, aber auch auf die Aufbereitung für Instrumente. Diese Inhalte waren auch Gegenstand der Praxisbegehung. Die Prüfung betraf auch nur Inhalte, die uns vorher schon einmal durch die entsprechenden Behörden kommuniziert worden sind. Zentrale Themen waren die Hygiene und die Einhaltung der Verfahrensvorgänge, aber auch Dokumentation.

Wie läuft so eine Begehung ab?

Es werden alle Räume inspiziert und es erfolgt eine Überprüfung von der Sachkenntnis der Mitarbeiter über ihr Konzept im Aufbereitungsraum, Verfahrensvalidierung, Routineprüfungen ihrer Geräte, wasserführende Systeme, Risikobewertung und Einstufung der Medizinprodukte, Aufbereitung ihrer Medizinprodukte, Verpackung und Bereitstellung, Chargendokumentation und Freigabeentscheidung, Lagerung von Medizinprodukten/Medikamenten bis zum Bestandsverzeichnis gemäß § 8 MP BetreibV.

Wer schreibt, der bleibt

Da die Hygiene Bestandteil des QM ist, heißt das, dass für alle Abläufe in der Hygiene – im Speziellen bei der Aufbereitung, Arbeitsanweisungen, Checklisten, Freigabebestätigungen, Risikoeinstufungen und Hygienepläne im Qualitätsmanagement-Hand-

buch integriert sein müssen. Sollten diese fehlen oder nicht den Richtlinien entsprechen, werden Sie gebeten, dies nachzuholen. Getreu dem Motto „Wer schreibt, der bleibt“.

Die Dentaldepots und auch die Kammer bieten Beratungen und vorab Begehungen in den Praxen an, um uns Zahnärzte vorzubereiten. Die normalen Hygieneabläufe sollten Standard sein und somit bei Begehungen weniger Probleme verursachen. Wir möchten ja auch sauber und hygienisch arbeiten, das gebietet schon unser Berufsethos.

Jeder Handgriff muss dokumentiert werden

Womit ich aber so meine Probleme habe und ich glaube andere auch, ist diese gewaltige Bürokratie. Angefangen von den Arbeitsanweisungen für wirklich jeden Handgriff, über die Medizinproduktebetreiberverordnung bis hin zum QM. Darauf wird bei der Begehung allerdings sehr viel Wert gelegt. Mit dem Z-QMS der Kammer bekommen wir schon einmal ein sehr gutes Arbeitsmittel in die Hand, welches bei der Vorbereitung ungemein hilft. Jedoch ist das nicht von heute auf morgen zu bearbeiten. Das braucht schon seine Zeit. Ich hatte des QM-System der Kammer bereits vor längerer Zeit durchgearbeitet und dann nur noch regelmäßig aktualisiert.

Ein weiteres gutes Hilfsmittel ist der Hygieneleitfaden der Landeszahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern. Dort finden sich alle Arbeitsanweisungen für die Aufbereitung von Medizinprodukten. Die gibt es auch bei unserer Kammer, bei dem Leitfaden der ZÄK MV finde ich persönlich den Aufbau der Arbeitsanweisungen etwas besser. Ich habe diese Muster als Vorlage für die Umsetzung in meiner Praxis verwendet und musste sie lediglich an meine Praxisbedingungen anpassen. Das hat mir in der Vorbereitung sehr geholfen und viel Zeit gespart.

Worauf auch sehr viel Wert gelegt wird, ist die Validierung und Dokumentation der Aufbereitungsprozesse. Über die manuelle Aufbereitung, die nach wie vor eine wichtige Rolle in unseren Zahnarztpraxen spielt, gab es jedoch in der Vergangenheit wiederholt Auseinandersetzungen mit Aufsichtsbehörden. Deshalb initiierten und finanzierten die Bundeszahnärztekammer, die Zahnärztekammern Westfalen-Lippe und Nordrhein eine Studie zur manuellen Aufbereitung zahnärztlicher Instrumente (MAZI). Das Ziel der Untersuchungen war es, den Nachweis zu führen, dass zahnärztliche Übertragungsinstrumente mit einem manuellen Verfahren standardisierbar und reproduzierbar gereinigt und desinfiziert werden können.

„In allen Untersuchungen zur Desinfektionswirkung des manuellen Aufbereitungsverfahrens konnte der Testkeim Enterococcus faecium um mehr als die für ein chemisches Desinfektionsverfahren geforderten 5 Log-Stufen reduziert werden. Die in ihrem Umfang und ihrer Praxisrelevanz einmalige Studie konnte nachweisen, dass eine sichere und reproduzierbare manuelle Aufbereitung von Übertragungsinstrumenten möglich ist. Für die Standardisierung des Verfahrens ist es notwendig, in den Zahnarztpraxen eine Standardarbeitsanweisung zu erstellen.“ (Bundeszahnärztekammer 2014). Die gesamte Studie sowie die Arbeitsanweisungen und Bedingungen gibt es auf der Internetseite der BZÄK.

Auch die Durchführung einer Wasserprobe ist von amtlicher Seite gewünscht und wird empfohlen, muss aber nicht zwingend im Land Brandenburg durchgeführt werden.

Weniger schlimm, als befürchtet

Alles in allem ist solch eine Begehung nicht schlimm, man muss nur vorbereitet sein. Die Begehung an sich hat ca. 45 Minuten gedauert. Die Auswertung wird danach gleich vor Ort gemacht. Es wurde auch nur die Aufbereitung von Medizinprodukten und die normale Hygiene im Praxisalltag geprüft. Verbesserungsbedarf gibt es sicher überall, kleine Mängel schleichen sich schnell ein, keiner ist perfekt. Ich kann nur jedem empfehlen, der es noch nicht gemacht hat, rechtzeitig mit der Bürokratie anzufangen.

Das Ganze war für alle Beteiligten zwar anstrengend, hatte aber auch sein Gutes: Durch die bevorstehende Begehung waren wir alle sehr motiviert, die Abläufe in der Praxis zu verbessern, und ich habe auch einmal wieder wichtige Einblicke in Bereiche erhalten, die ich sonst komplett an meine Mitarbeiterinnen abgegeben habe, zum Beispiel die Aufbereitung der Instrumente. Ich kann nur jedem Kollegen raten, sich auch persönlich mit den Themen für die Praxisbegehung zu befassen. Das bringt einen selbst wieder auf den neuesten Stand der Richtlinien. ■

Rollt er nun oder rollt er nicht?

Obwohl die notwendigen Terminals noch nicht in ausreichender Zahl geliefert werden können, sollen laut Gesetz Strafen für die Nicht-Durchführung des Versicherten-Stammdaten-Managements fällig werden.

Autor: Peter Sühlo

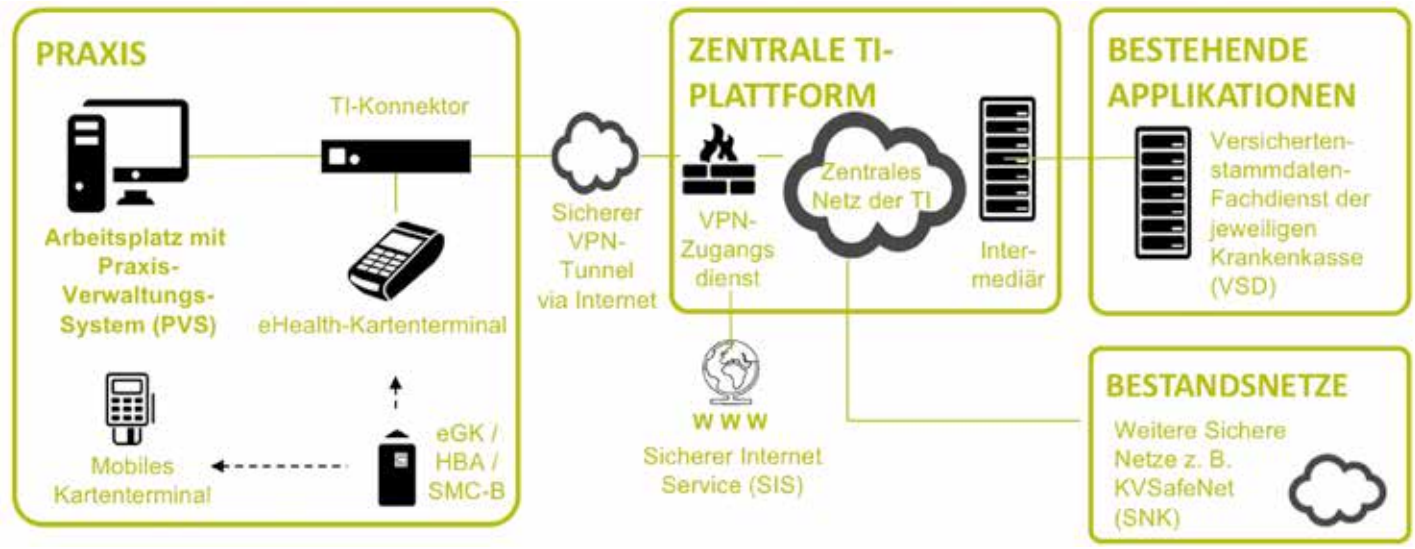

Vereinfachte Darstellung der TI-Grundstruktur nach Online-Rollout Stufe 1 (oben)

Der Gesetzgeber hat den Aufbau einer sicheren „Telematikinfrastruktur“ vorgeschrieben. Zum Anschluss an dieses Netzwerk müssen für die Praxis neue technische Komponenten, wie ein Konnektor, angeschafft werden. Als erste Anwendung sollen damit die Versichertendaten online geprüft und ggf. aktualisiert werden. Neben dem Konnektor sind dazu auch neue Kartenterminals notwendig.

Zum 1. Juli 2017 sollte nun der Online-Rollout für die Realisierung dieses Versichertenstammdatenmanagements (VSDM) starten. Spätestens zum 1. Juli 2018 gilt dann die gesetzliche Verpflichtung zur Online-Prüfung der Versichertendaten.

Den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten, Einrichtungen und Zahnärzten, die die Prüfung nach Satz 3 ab dem 1. Juli 2018 nicht durchführen, ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 1 Prozent so lange zu kürzen, bis sie die Prüfung durchführen. Allerdings gibt es bisher keinen zugelassenen Konnektor. Nach Angaben des Herstellers ist für Ende September 2017 mit der ersten Zulassung zu rechnen. Dann müssen noch die Konnektoren für mehrere hunderttausende Praxen und Einrichtungen produziert, verkauft und installiert werden. Dazu kommen die neuen eHealth-Kartenterminals. Das ist bei nüchterner Betrachtung nicht zu schaffen. Allerdings drohen ja die Strafzahlungen und ob diese dann auch nach hinten verschoben werden, ist fraglich. Wir werden Sie daher auf jeden Fall auf dem Laufenden halten, wenn für Sie Handlungsbedarf ansteht.

Jetzt schon Gedanken machen sollten Sie sich allerdings, wenn Sie noch gar kein Praxisverwaltungssystem (PVS) einsetzen. Denn die Mitteilung über die durchgeführte Prüfung an die KZV soll im Rahmen der elektronischen Abrechnung erfolgen.

Es wird diesmal eine erheblich kleinere Auswahl an Kartenterminals geben. Der einzige damalige Hersteller eines eHealth-Kartenterminals mit Direktdruck-Funktion wird kein neues Gerät mehr anbieten und mit mobilen Geräten kann man keinen Online-Abgleich durchführen. Wir hoffen aber, dass die KZVLB für einzelne Fälle insbesondere in der Monatsabrechnung weiterhin die manuelle Erfassung bei uns im Haus bzw. die Online-Erfassung anbieten kann. ■

Amtliche Mitteilungen
der Landeszahnärtzekammer Brandenburg

Wahl von zwei Beisitzern für den Vorstand

Abstimmungsergebnis: Wahl von ZA Matthias Weichelt:

Wahlberechtigte Mitglieder:	51	
abgegebene Stimmen:	50	
gültige Stimmen:	50	
ungültige Stimmen:	-	
davon:	39	Ja-Stimmen
	3	Nein-Stimmen
	8	Stimmenthal-tungen

Matthias Weichelt wurde mit 39 Ja-Stimmen zum neuen Beisitzer des Vorstandes der Landeszahnärztekammer Brandenburg gewählt.
Matthias Weichelt hat die Wahl angenommen.

Abstimmungsergebnis: Wahl von Dr. Harald Renner:

Wahlberechtigte Mitglieder:	51	
abgegebene Stimmen:	51	
gültige Stimmen:	51	
ungültige Stimmen:	-	
davon:	37	Ja-Stimmen
	7	Nein-Stimmen
	7	Stimmenthal-tungen

Dr. Harald Renner wurde mit 37 Ja-Stimmen zum neuen Beisitzer des Vorstandes der Landeszahnärztekammer Brandenburg gewählt.
Dr. Harald Renner hat die Wahl angenommen.

Wahl von zwei Mitgliedern für den Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis: Dr. Ute Jödicke und Dr. Martin Deichsel

Wahlberechtigte Mitglieder:	51	
abgegebene Stimmen:	51	
gültige Stimmen:	51	
ungültige Stimmen:	-	
davon:	46	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	5	Stimmenthal tungen

Dr. Ute Jödecke und Dr. Martin Deichsel haben die Wahl angenommen.

Wahl der Brandenburgischen Vertreter für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammern Berlin, Brandenburg und Bremen:

Abstimmungsergebnis Jürgen Herbert:
45 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
0 ungültige Stimmen
5 Stimmenthaltungen

Abstimmungsergebnis Dr. Gerhard Bundschuh:
44 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 ungültige Stimmen
7 Stimmenthaltungen

Abstimmungsergebnis Dr. Ute Jödecke:
45 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 ungültige Stimmen
6 Stimmenthaltungen

Abstimmungsergebnis Dr. Wolfram Sadowski:
48 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 ungültige Stimmen
3 Stimmenthaltungen

Abstimmungsergebnis Dr. Michael Stumpf:
46 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 ungültige Stimmen
5 Stimmenthaltungen

IT-Sicherheit für Praxen und Patientendaten wichtig

Autor: Michael Röller

Am 20. Februar 2017 fand die 12. Landeskonferenz „Telematik im Gesundheitswesen“ unter Führung der Telemed-Initiative Brandenburg e.V. an der Universität Potsdam statt. Der Schwerpunkt der diesjährigen Veranstaltung lag dabei auf IT-Sicherheit.

Die Konferenz wurde von Jürgen Heese (Vorsitzender des Vorstandes der Telemed-Initiative Brandenburg e. V.), Prof. Oliver Günther, (Präsident der Universität Potsdam), Stefan Oelrich (Sprecher des Clusters Gesundheitswirtschaft Berlin-Brandenburg), und Ministerin Diana Golze (Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) eröffnet.

In seinem Vortrag „Digital Health – Potenziale der IT-Technologien in Gesundheitswesen und Medizin“ zeigte Prof. Dr. Christoph Meinel, Institutsdirektor und CEO am Hasso-Plattner-Institut, worin er die Zukunft der Telematik sieht: Patientendaten sollen in einer zentralen „Gesundheits-Cloud“ gesammelt werden. Neben der eigentlichen Nutzung, dem Informationstransfer zwischen Arzt und Patienten, sollen diese Daten auch der Wissenschaft und Forschung (in anonymisierter Form) zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden. Prof. Dr. Meinel warb für einen „Datenspendeausweis“, mit dem jeder seinen Beitrag für die Allgemeinheit leisten könne, indem er seine Gesundheitsdaten den Forschen zugänglich macht. Diese Daten sollen dann mit Hilfe von Big-Data-Analysen, z.B. in der Krebsforschung, genutzt werden, um bestimmte Zusammenhänge, die bisher verborgen blieben, erkennen zu können.

Der Trend, Patientendaten zentral in einer Cloud zu sammeln und zu verwalten, spiegelte sich auch bei anderen Anbietern, die ihre Produkte im Rahmen der Konferenz präsentierten wider. Die AOK Nordost stellte ihre „Digitale Gesundheitsplattform“, die zusammen mit verschiedenen Partnern entwickelt wurde, vor. Ziel ist es auch hier, dem Versicherten die Möglichkeit zu geben, seine Patientendaten online zu verwalten und ausgewählte Daten für Ärzte freizugeben. Auch wenn die Daten bei der AOK und ihren Partnern liegen, wurde betont, dass der Patient die Hoheit über seine Daten hat und selbst entscheidet, welche Daten er wem zur Verfügung stellt.

Dass das Thema IT-Sicherheit auch im Gesundheitssektor zunehmend an Bedeutung gewinnt, verdeutlichte Sven Schriewer (FireEye Deutschland GmbH). Der Handel mit Patientendaten ist ein lukratives Geschäft auf dem Schwarzmarkt, daher sind potenziell alle Bereiche gefährdet, in denen Patientendaten verarbeitet oder verwaltet werden. So kann auch ein gewöhnlicher Zahnarzt Opfer von Angriffen werden. Da es keinen hundertprozentigen Schutz gibt, empfiehlt es sich dieser Gefahr bewusst zu sein und bei der Planung und Weiterentwicklung seiner IT-Infrastruktur besonderes Augenmerk auf die Sicherheit zu legen.

Das wissenschaftliche Netzwerk „Telematik im Gesundheitswesen“ hat sich im Mai 2007 als offener, hochschul- und institutionenübergreifender Arbeitskreis bei der Telemed-Initiative Brandenburg konstituiert. Seine Expertise bringt das Netzwerk insbesondere bei der Entwicklung von Konzepten und Projekten zur Gesundheitstelematik für die Region ein. Dem Netzwerk gehören derzeit elf Wissenschaftler von sechs Brandenburgischen Hochschulen an. ■

Mit dem Pfaff immer am Zahn der Zeit bleiben

Autorin: Christin Schiedlofsky, Philipp-Pfaff-Institut Berlin

Das Philipp-Pfaff-Institut ist die Fortbildungseinrichtung der Zahnärztekammer Berlin und der Landeszahnärztekammer Brandenburg. Es gehört seit 25 Jahren zur Riege der großen und fortschrittlichen zahnärztlichen Fortbildungsinstitute in Deutschland.

Das Philipp-Pfaff-Institut veranstaltet Kurse sowohl für Zahnärzte als auch für deren Mitarbeiter. Die Kurse werden von einem erfahrenen, mittlerweile 30-köpfigen Team kompetent organisiert und betreut.

Seit September 2002 hat das Institut seinen Sitz im CC3 der Charité-Universitätsmedizin Berlin (ehemals „Zahnklinik Süd“). Dadurch ist eine enge Zusammenarbeit mit den universitären Arbeitsgruppen möglich.

Seit Februar 2011 ist das Institut nach DIN EN ISO 9001:2008 zertifiziert und nimmt damit eine deutschlandweit unbestrittene Vorreiterrolle unter den kammergetragenen Fortbildungsinstituten ein. Gleichzeitig wurde die Trägerzulassung nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) erteilt. Erst in diesem Jahr hat das Philipp-Pfaff-Institut die Rezertifizierung erneut erhalten und somit ein weiteres Mal bewiesen, dass es den geforderten Ansprüchen in jeder Form gerecht wird.

Die Fortbildungen finden meist in eigenen Kursräumen oder manchmal dem Kursthema angemessenen externen Veranstaltungsräumen statt. Zu den eigenen Kursräumen zählen mehrere praktische Arbeitsräume mit dentalen Simulationseinheiten („Phantomköpfe“ - s. Foto oben), ein großer Prophylaxe-Saal zur Patientenbehandlung und mehrere Seminarräume. Diese Raumkapazitäten ermöglichen es den Kursteilnehmern, sich optimal auf ihren Praxisalltag vorzubereiten.

Für Zahnärzte bietet das Institut strukturierte Fortbildungen und Curricula an, die über mehrere Kurswochenenden stattfinden. Die erfahrenen Referenten dieser Fortbildungen aus allen Fachbereichen der Zahnmedizin gehen dabei sowohl auf Altbewährtes als auch auf neue aktuelle Entwicklungen des jeweiligen Themas ein.

Am 19. und 20. Mai startet zum Beispiel das Curriculum Ästhetische Zahnmedizin unter der Regie von Univ.-Prof. Dr. Roland Frankenberger (Marburg). Mehr Informationen finden Sie auch auf der Seite www.curricula.pfaff-berlin.de.

Es gibt außerdem viele abwechslungsreiche Einzelkurse aus den unterschiedlichen Fachgebieten der Zahnmedizin, wie Zahnerhaltung, Zahnersatz, Parodontologie, Chirurgie und viele mehr im Fortbildungsprogramm.

Aktuelle Einzelkurse für Zahnärzte finden Sie immer unter www.pfaff-berlin.de/kurse-fuer-zahnaerzte.html.

Auch ein qualifiziertes Mitarbeiterteam wird im heutigen Praxisalltag immer wichtiger. In der langjährigen Fortbildungsgeschichte wurden im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen für Mitarbeiter bereits über 2.400 ZMP, 1.250 ZMV und 150 DH erfolgreich verabschiedet. Ab September 2017 starten die nächsten Seminare zum/r ZMP und ZMV.

Um den neuen und gesteigerten Anforderungen im Managementbereich in der Zahnarztpraxis gerecht zu werden, bietet das Philipp-Pfaff-Institut seit dem vergangenen Jahr zusätzlich eine neue Aufstiegsfortbildung zum/r Fachwirt/in für Zahnärztliches Praxismanagement („FZP“) an. Informationen zu den Aufstiegsfortbildungen für das Praxisteam erhalten Sie auf der Webseite, an Informationsabenden, die rechtzeitig vor dem nächsten Seminar stattfinden, oder auch telefonisch unter 030 414725-18. ■

Parodontologie-Sprechstunde

Autorin: Dr. Nina Werner, Klinische Leitung Philipp-Pfaff-Institut Berlin

Die Parodontologie-Sprechstunde des Philipp-Pfaff-Instituts, die in enger Kooperation mit der Abteilung Parodontologie der Charité Universitätsmedizin Berlin (Leiter Univ.-Prof. Dr. Henrik Dommisch) stattfindet, ist seit über sechs Jahren eine kompetente Anlaufstelle für alle an Parodontitis erkrankten Patienten.

Wir möchten hiermit die zahnärztlichen Kollegen bei der Umsetzung ihres Behandlungskonzeptes unterstützen, indem wir zum Beispiel vor der prothetischen Versorgung eine notwendige geschlossene Parodontitis-Behandlung im Rahmen des DH-Seminars (Aufstiegsfortbildung zum/r Dentalhygieniker/in) des Philipp-Pfaff-Instituts Berlin nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen durchführen. Durch die sehr enge Zusammenarbeit mit den überweisenden Praxen im Rahmen der Vorbehandlungen wird eine qualitativ und zeitlich optimale Versorgung der Patienten ermöglicht. Die dabei notwendigen konservierenden und chirurgischen Therapien werden durch den Hauszahnarzt übernommen. Sind weitere Maßnahmen bei diesen Patienten, wie die Behandlung der Periimplantitis oder eine chirurgische Parodontitistherapie notwendig, können diese in der Abteilung Parodontologie der Charité im Anschluss an die geschlossene Therapie durchgeführt werden.

Die Sprechstunde findet vorwiegend freitagnachmittags statt. Neben der genauen Befundung steht hier eine ausführliche Beratung und individuelle Therapieempfehlung im Vordergrund. Bei Interesse erfahren Sie die genauen Termine unter 030 414725-25. Gerne können Sie Dr. Nina Werner auch persönlich unter 030 414725-33 kontaktieren, wenn Sie Fragen zur Zusammenarbeit haben. ■

Ergebnisse der ZFA-Abschlussprüfungen

(ZBB) Die Ausbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) geht traditionell mit den mündlichen und praktischen Prüfungen zu Ende, die regulär im Sommer stattfinden. Die Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2016 im Zeitraum 2. Dezember bis 11. Januar brachte für die 14 Teilnehmerinnen im Bereich der Landeszahnärztekammer Brandenburg folgende Ergebnisse:

Fünfmal gab es die Note 2 bei den regulären und einer externen Teilnehmerin; sieben Wiederholerinnen der Prüfung haben bestanden (5x Note 3, 2x Note 4); eine Wiederholerin und eine externe Teilnehmerin fielen durch. ■

Strahlenschutz-Kurs in Potsdam

(ZBB) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg bietet wieder einen Aktualisierungskurs zum Strahlenschutz für ZFAs an. Noch sind für diese wichtige Fortbildung einige freie Plätze vorhanden.

Der Lehrgang „Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für die ZFA“ findet am Mittwoch, 31. Mai, in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr in Potsdam statt.

Adresse: Helene-Lange-Straße 4-5, 14469, Potsdam

Referent: Dr. med. Dr. med. dent. Alexander Steiner

Anmeldungen im Internet unter: www.lzkb.de

Die Röntgenverordnung schreibt im Paragrafen 18a die Aktualisierung der Fachkunde für Zahnärzte bzw. der Kenntnisse im Strahlenschutz für die ZFAs mindestens alle fünf Jahre vor. Sollte diese Aktualisierung der Fachkunde bzw. der Kenntnisse im Strahlenschutz nicht erfolgen, erlischt diese und muss völlig neu erworben werden. Aus diesem Grund gibt es auch Aktualisierungskurse am Philipp-Pfaff-Institut und bei der Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutzausbildung in Berlin. ■

Himmel oder Hölle – erfolgreich und flexibel die eigenen Interessen vertreten

(ZBB) Stehen Sie gerne als „begossener Pudel“ da? Kennen Sie die Situation, in der Ihnen zur richtigen Zeit die richtigen Worte fehlen? Genau die Worte, die Ihnen kurz darauf durch den Kopf „schießen“? Ärgern Sie sich dann, weil Sie wissen, so hätte das Gespräch besser verlaufen können? Haben Sie nur eine dieser Fragen mit „JA“ beantwortet?

Dann sollten Sie sich unbedingt zum gleichnamigen Seminar der Landeszahnärztekammer am 20. Mai 2017 in Potsdam anmelden! In diesem Seminar erfahren Sie, dass „Schlagfertigkeit“ keine Frage der Intelligenz ist, sondern konsequentes Training der eigenen Fähigkeiten. Nutzen Sie die Werkzeuge erfolgreicher Gesprächsführung.

Rhetorik, die nur „Andere platt macht“, ist mittel- und langfristig zum Scheitern verurteilt. Nutzen Sie das Wissen um uns Menschen, das uns die moderne Gehirnforschung ermöglicht. Wie ticken Sie, wie ticken die Anderen? Kein Zauberwerk, sondern solides Wissen.

Referent: Friedrich W. Schmidt
Anmeldung: www.lzkb.de
Termin: Samstag, 20. Mai 2017, 09:00 - 17:00 Uhr
Ort: KZV Land Brandenburg
Adresse: Helene-Lange-Straße 4-5, 14469, Potsdam ■

Fortbildung durch die KZVLB

(ZBB) Sowohl im §95d SGB V als auch im §5 der MBO der Bundeszahnärztekammer wird zur Qualitätssicherung der zahnärztlichen Versorgung auf die Pflicht zur Fortbildung verwiesen. Innerhalb eines Fünfjahreszeitraums muss jeder Vertragszahnarzt (in eigener Niederlassung oder im Angestelltenverhältnis) mindestens 125 Fortbildungspunkte nachweisen. Für die aktuellen Workshops in Cottbus vom 31.05. bis 21.06.2017 gibt es noch Restplätze.

Interessiert?

Dann schauen Sie am besten auf der Homepage der KZVLB im geschützten Bereich unter „Service für die Praxis/Fortbildungen/Fortbildungsveranstaltungen der KZVLB oder rufen Sie mich an (Tel.:0331 2977-340)

Bis bald

Haike Walter,
Referentin der KZVLB ■ i

IN 5 MINUTES YOU COULD EAT AN ICE CREAM.
OR ENHANCE YOUR BUSINESS.

FIVE DENTAL MINUTES

IMPROVE YOUR ONLINE PRESENCE WITH 5DM.
If your business is in the world of dentistry, 5 minutes is all it takes to have your message seen throughout the community.
You can increase your visibility with our 5 minute video sharing platform and reach your audience more effectively.

Join www.5dentalminutes.com

Some of our content providers:

3shape ivoclar vivadent GC Zirkonzahn HENRY SCHEIN IFED SPEAR QUINTESSENCE PUBLISHING SEATTLE STUDY CLUB EAO camlog

Fragen und Antworten

Autorinnen: Dr. Heike Lucht-Geuther, Anke Kowalski

„Lieber Freund, entschuldige meinen langen Brief, für einen kurzen hatte ich keine Zeit.“

Wer kennt ihn nicht; diesen legendären Satz von Charlotte von Stein, den sie in einem Brief an Johann Wolfgang von Goethe schrieb?!

In dieser Frage-Antwort-Gegenüberstellung ist es uns nicht wichtig, ob ein Brief lang oder kurz ist; vielmehr beschäftigen wir uns u. a. mit der Abrechnungsfähigkeit von kurzen Bescheinigungen, Berichten und Zeugnissen.

Abrechnung von Dokumentationsleistungen

Welche Dokumentationsleistungen sind Gegenstand der vertragszahnärztlichen Leistung und können nach der Geb.-Nr. 7700 (GOÄ-Nr. 70) zum Ansatz kommen?

Der Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 7700 *„Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“* wird aufgrund der vertraglichen Regelungen im BMV-Z und EKVZ erfüllt durch z. B.:

- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts,
- Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21),
- Begleitschreiben (z. B. mit Hinweisen auf patientenbezogene Besonderheiten für andere Ärzte/Zahnärzte),
- alle Bescheinigungen im Auftrag der Krankenkassen bzw. des Medizinischen Dienstes soweit diese die vertragszahnärztliche Versorgung betreffen und entsprechend vereinbart sind.

Zwar ebenfalls Bestandteil vertragszahnärztlicher Regelungen, aber nicht gesondert abrechenbare Dokumentationen sind z. B.:

- Überweisungen im Sinne von Anweisungen; wie etwa: Anweisung für Operation oder Extraktion an MKG-Chirurgen bzw. Oralchirurgen oder Anweisung zur konservierenden Behandlung seitens des Kieferorthopäden (siehe folgende Frage-Antwort-Gegenüberstellung),
- Ausfüllen des Bonusheftes zur Bestätigung vorgenommener zahnärztlicher Untersuchungen im Sinne des § 55 Abs. 1 SGB V,
- Ausfüllen des Röntgenpasses,
- Ausfüllen von Heil- und Kostenplänen (Ausnahme: BEMA-Nr. 2 *„Schriftliche Niederlegung eines Heil- und Kostenplanes“* für Kiefergelenkserkrankung),
- Ausfüllen von Formularen im Rahmen der Begutachtung,
- Schriftliche Anforderung von Befunden beim Hausarzt oder anderen Mitbehandlern.

Nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung und damit auch nicht nach der Nr. 7700 abrechenbar sind z. B.:

- Ausfüllen von Bonusprogrammen oder privaten Bonusheften, die vom Versicherten geführt werden, weil der Patient im Innenverhältnis mit seiner Krankenkasse hierdurch Prämien erhalten kann (z. B. für erfolgte professionelle Zahnreinigungen oder zahnärztliche Kontrollen),
- Bescheinigungen oder Auskünfte an private Zusatzversicherungen,
- Bestätigungen über die verbrachte Zeit beim Zahnarzt,

- vom Versicherten geforderte Bestätigungen, z. B. für Sportvereine.

  Hinweis: Leistungen, die nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung nach der Geb.-Nr. 7700 sind, dürfen dem Patienten durch den Ansatz der Nr. 70 der GOÄ oder nach BGB (§ 670 Aufwendungsersatz) privat in Rechnung gestellt werden.

Gebühr für eine Überweisung?

Besteht die Möglichkeit, dass das Ausstellen einer Überweisung an einen Fachzahnarzt (z. B. MKG-Chirurgen oder Oralchirurgen, Kieferorthopäden) als Geb.-Nr. 7700 (GOÄ-Nr. 70) abgerechnet werden kann?

Ausgehend vom Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 7700 *„Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“* werden ausdrücklich nur kurze Bescheinigungen und kurze Zeugnisse mit dieser Gebühr erfasst. Wie in der ersten Frage-Antwort-Gegenüberstellung bereits erwähnt, gilt als Beispiel einer kurzen Bescheinigung die in der Leistungslegende gesondert aufgeführte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Allerdings sind Befundmitteilungen bzw. der einfache Befundbericht nicht berechnungsfähig, sie sind mit der Gebühr für die zugrundeliegenden zahnärztlichen Leistungen abgegolten. Dies gilt entsprechend für die schriftliche Information an den weiterbehandelnden Zahnarzt im Rahmen der Überweisung; und zwar dann, wenn es sich nur um „Anweisungen“ handelt.

Beispiel: Beraten Sie einen Patienten über die Entfernung der Weisheitszähne und händigen ihm lediglich ein Schreiben mit dem Vermerk: *„Erbitte Entfernung der oberen Weisheitszähne; mit kollegialen Grüßen.“* aus, sind Sie nur beratend tätig geworden. Für diese Leistung können Sie sich die Geb.-Nr. Ä1 (unter Berücksichtigung der Abrechnungsbestimmungen) berechnen. Die Beratung ist mit 9 Punkten etwas höher bewertet, als die Geb.-Nr. 7700 mit 5 Punkten.

Mit dem Vermerk auf die Entfernung der Weisheitszähne haben Sie dem Oralchirurgen nur eine „Anweisung“ für die weiterführende Behandlung gegeben. Dafür kann die Geb.-Nr. 7700 nicht zum Ansatz kommen, da diese Überweisung mit der zugrundeliegenden zahnärztlichen Leistung abgegolten ist.
Aber: Überreichen Sie dem Patienten hingegen eine Überweisung mit Angaben zu **Befund, Diagnose und ggf. Therapieanweisungen**, spricht man von einem Patientenbegleitschreiben mit Hinweisen auf patientenbezogene Besonderheiten. Das führt dann wiederum dazu, dass die Geb.-Nr. 7700 berechenbar ist.

Hinweise:
- Um Missverständnisse zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, in der Patientenakte *„Patientenbegleitschreiben“* anstelle von *„Überweisung“* zu dokumentieren.
- Bitte beachten Sie bei der Ausstellung der Patientenbegleitschreiben, dass auch hier die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden muss.

Formular für die Überweisung?

Unterliegt die Überweisung einer Formvorschrift?

Nein! Da es kein vorgegebenes Überweisungsformular gibt, können Sie formlos überweisen. Es empfiehlt sich, die Überweisung auf dem Rezeptformular vorzunehmen, da die Versichertendaten einfach aus dem Praxisprogramm zu übernehmen sind.

Folgende Inhalte müssen Bestandteil der Überweisung sein:
- Überweisungsgrund,
- Name des Versicherten oder Versichertennummer,
- Name des Vertragszahnarztes,
- Anschrift des Vertragszahnarztes.

Hingegen darf im Regelfall die Überweisung nicht auf einen bestimmten Zahnarzt ausgestellt werden, um für den Patienten die freie Arztwahl zu gewährleisten. Denkbar wäre lediglich, eine Gebietsbezeichnung (z. B. Oralchirurgie, Kieferorthopädie) anzugeben.

Hinweis: Die fehlende Formvorschrift für eine Überweisung hat keinerlei Auswirkungen auf das Recht des Zahnarztes, eine Überweisung vorzunehmen. Das Überweisungsrecht ist geregelt im Bun-

desmantelvertrag § 10 sowie Ersatzkassenvertrag § 14 Abs. 8.

Gebühr für das Rezept?

Zählt das Rezeptausstellen als kurze Bescheinigung im Sinne der Geb.-Nr. 7700 (GOÄ-Nr. 70)?

Nein! Die Ausstellung eines Rezeptes ist keine „Bescheinigung“, sondern eine zur Beratungsleistung gehörende Verordnung. Diese Leistung ist somit mit der Gebühr für die zugrundeliegende zahnärztliche Leistung (unter Berücksichtigung der Abrechnungsbestimmungen) abgegolten.

Mehrfachabrechnung der Geb.-Nr. 7700

Ist die Geb.-Nr. 7700 (GOÄ-Nr. 70) für einen Patienten in einer Sitzung mehrfach ansatzfähig?

Ja! Zum einen sind die Leistungsinhalte („*Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung*“) mit einem *„oder“* verknüpft und zum anderen sind die Leistungsinhalte im Singular aufgeführt.

Fazit: Wenn im Zusammenhang **eines** Zahnarzt-Patientenkontaktes mehrere Bescheinigungen (z. B. AU-Bescheinigung **und** Patientenbegleitschreiben) ausgestellt werden, so ist die Geb.-Nr. 7700 mehrfach (je Bescheinigung, je kurzes Zeugnis) ansatzfähig.

Leitlinien

Auf der Homepage der KZBV sind zahlreiche „Leitlinien“ abrufbar. Welche Bedeutung haben diese im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung?

Ausgehend davon, dass Leitlinien, die von der DGZMK und ihren Fachgesellschaften veröffentlicht werden, systematisch entwickelte Entscheidungshilfen für angemessene ärztliche bzw. zahnärztliche Vorgehensweisen in spezifischen Situationen sind, stellen diese ein wichtiges Instrument für die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement dar.

Aber im Gegensatz zu Richtlinien, die auf einer gesetzlichen Grundlage basieren, sind Leitlinien für die vertragszahnärztliche Versorgung nicht bindend. Sie haben keinen Rechtsnormcharakter und haben somit rechtlich gesehen weder eine haftungsbegründende noch eine haftungsbefreiende Wirkung. Aber wer aktuelle Leitlinien befolgt, hat im Zweifelsfall (Streitfall) seine Maßnahmen nicht noch explizit zu rechtfertigen. Wer hingegen von den aktuellen Leitlinien abweicht, muss unter Umständen eine sachliche Begründung dafür erkennen lassen können (die Gründe für das Abweichen gut dokumentieren).

Röntgenaufnahme nach Implantatversorgung

Nach der Ausheilung eines gesetzten Implantates kontrolliere ich mit einem Röntgenbild den korrekten Sitz des Implantates, bevor ich mit der Suprakonstruktion beginne. Ist diese Röntgenaufnahme als Vertragsleistung abrechnungsfähig?

Der Vorstand der KZV Land Brandenburg vertritt die Auffassung, dass diese Röntgenaufnahme eine vertragszahnärztliche Leistung darstellt.

Begründung: Ausgangspunkt für diesen Abrechnungsstandpunkt ist, dass nach Ziffer 11 (i) der ZE-Richtlinien als eine Voraussetzung für Leistungsansprüche der Versicherten im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung mit Suprakonstruktionen gilt, dass die Osseointegration der Implantate erfolgt sein muss. Zudem gehören laut Allgemeiner Richtlinien B.II. - Röntgendiagnostik - Röntgenuntersuchungen zur vertragszahnärztlichen Versorgung, wenn die klinische Untersuchung für eine Diagnose nicht ausreicht oder bestimmte Behandlungsschritte dies erfordern.

Fazit: Wird nun mittels einer Röntgenaufnahme geprüft, ob die vorgeschriebene Osseointegration des Implantates erfolgt ist, dann gehört diese Röntgenuntersuchung zur vertragszahnärztlichen Versorgung (unter Beachtung der BEMA-Abrechnungsbestimmungen). ■

Achtung Fehlerteufel!
Leider hat sich bei der letzten Frage-Antwort-Gegenüberstellung der Fehlerteufel eingeschlichen. Selbstverständlich handelt es sich beim abschließenden Sachverhalt auf der Seite 28 um die Verwendung des Werkstoffes „PEEK“.
Wir bitten um Entschuldigung!

Stellenausschreibung

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg sucht eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter für den Bereich

„Zahnärztliche Berufsausübung und GOZ“

zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Dienstort ist Cottbus.

Ihr Profil:
Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung als Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r) (ZFA) mit einer abgeschlossenen Fortbildung zur/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/-assistenten (ZMV). Für Sie ist ein kollegialer und kooperativer Umgang im Team selbstverständlich. Zudem sind Sie motiviert und verantwortungsbewusst, arbeiten selbständig und verfügen über gute bis sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office).

Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben:
- Beratung und Bearbeitung von Anfragen aus Zahnarztpraxen zu Hygienefragen/MPG, Praxisführung und praxisinternes Qualitätsmanagement (Z-QMS)
- Pflege des kammereigenen Qualitätsmanagementsystems (Dokumentenadministration mit Datenverwaltung)
- Bearbeitung von Patienten- bzw. Praxisanfragen zur Gebührenordnung für Zahnärzte
- Betreuung der AG Zahnärztliche Berufsausübung (Koordination, Sitzungsvorbereitung, Protokoll)
- Unterstützung bei der Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Wir bieten Ihnen, neben einer interessanten und abwechslungsreichen Tätigkeit, eine attraktive Vergütung nach TV-L und Arbeitszeitregelung mit Gleitzeit sowie individuelle Fortbildungsmöglichkeiten.

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung an die Landeszahnärztekammer Brandenburg, Parzellenstraße 94 in 03046 Cottbus oder per E-Mail an gf@lzkb.de zu richten.

Anzeige

Korrektur
In unserer letzten ZBB-Ausgabe hatte sich auf Seite 24 ein kleiner Fehler eingeschlichen. Autor des Artikels „Medizinprodukteaufbereitung durch ungelerntes Personal“ war ZA Thomas Schwierzy und nicht Christina Lukas. Wir bitten um Entschuldigung.

Anzeige

GOZ-Kommentar: Argumentationshilfe in der Praxis

Die Stellungnahme wird auf der Homepage der Bundeszahnärztekammer (www.bzaek.de) unter „GOZ“ und parallel unter „Merkblätter für Patienten“ für die Zahnärzteschaft zur Verfügung gestellt. Sie können es gern als Argumentationsmaterial in Ihrer Praxis verwenden.

Autor: GOZ-Ausschuss

Mit einem Kommentar hat die Bundeszahnärztekammer als Berufsvertretung aller deutschen Zahnärzte ihre Fachexpertise und Erfahrung für eine praxis- und patientenorientierte Umsetzung einer novellierten GOZ herausgegeben. Mit gezielten Erläuterungen, Hinweisen und Berechnungsempfehlungen will sie einen konkreten Beitrag für eine bessere Verständlichkeit und Anwendbarkeit der GOZ-Novelle für alle Akteure im Praxisalltag leisten – für eine GOZ, die immer den Patienten und seine hochwertige zahnmedizinische Versorgung in den Mittelpunkt stellt. Der Ausschuss Gebührenrecht der BZÄK hat ein Positionspapier zum „Stellenwert des Kommentars der Bundeszahnärztekammer zur Gebührenordnung für Zahnärzte – GOZ“ im März 2017 mit folgendem Inhalt erarbeitet:

„Berufen sich Patienten oder Zahnärzte in der Auseinandersetzung mit Kostenerstattern von PKV und Beihilfe auf Stellungnahmen der Bundeszahnärztekammer zur GOZ, etwa im GOZ-Kommentar der BZÄK, kommt es vor, dass diese bestritten und als lediglich unverbindliche Meinungsäußerungen qualifiziert werden. Die Bundeszahnärztekammer weist auf folgendes hin:

Es trifft zwar zu, dass der GOZ-Kommentar vordergründig eine Meinungsäußerung der Bundeszahnärztekammer ist. Das führt aber nicht dazu, dass Versicherungssachbearbeiter bei der Bearbeitung von Erstattungsanträgen diese Meinungsäußerung ausblenden dürfen. Anders als die Auffassung eines Versicherungssachbearbeiters fließt in den GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer der gesammelte zahnärztliche Fachverstand der gesamten Berufsgruppe ein. Als Werk der Zahnärzteschaft wird der Kommentar von denjenigen getragen und weiterentwickelt, die aufgrund ihrer Profession zu allererst berufen sind, die Gebührenordnung mit Leben zu erfüllen. Die „Meinungsäußerung“ hat daher die Qualität einer sachverständigen Verlautbarung, die nicht als unbedeutend negiert werden kann und darf. Würde man der Auffassung der PKV folgen, dass zahnärztlichem Sachverstand keine höhere Bedeutung zuzumessen wäre als gebührenrechtlichen Interpretationen anderer Stellen, so würde das gesamte Gutachterwesen in gerichtlichen Auseinandersetzungen ad absurdum geführt. Gerade der zahnärztliche Sachverständige ist durch seine fachliche Qualifikation, ergänzt durch die Anwendung der Kommentare „seiner“ Kammer, berufen und gerichtlich akzeptiert, objektive Ausführungen zu gebührenrechtlichen Fragestellungen zu machen.

Der Sachbearbeiter eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder einer Beihilfestelle läuft bei der Beurteilung zahnmedizinischer Sachverhalte hingegen u. U. Gefahr, zahnärztliche Tätigkeiten ohne Approbation auszuüben. Dem trägt nicht zuletzt die Rechtsprechung Rechnung. So stellt z. B. das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung zum Aktenzeichen: 1 A 1660/15 fest, dass Runderlasse der Finanzministerien zur GOZ bloße Rechtsauffassungen des Dienstherren sind und die Gerichte nicht binden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat darüber hinaus mit Urteil vom 13. Oktober 2011, Az. III ZR 231/10, festgestellt, dass eine Festsetzungsstelle die eine nachträglich erteilte Begründung des Zahnarztes nicht zum Anlass nahm, ein zahnärztliches Gutachten oder eine Stellungnahme der Zahnärztekammer einzuholen, sondern sich auf ihren Sachverstand unter Heranziehung einer „Schwellenwertdatenbank“ (in der einschlägige Entscheidungen niedersächsischer Verwaltungsgerichte eingearbeitet sind) verließ, eine schuldhafte Amtspflichtverletzung, begeht.

In einem GOÄ-Ratgeber der BÄK findet sich darüber hinaus folgende Passage: „Die Voten der Kammern sowie die Beschlüsse und Empfehlungen der BÄK, des Ausschusses „Gebührenordnung“ der BÄK sowie des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der BÄK sind zwar nicht rechtsverbindlich, aber rechtsrelevant. Denn sie werden auf der Grundlage fundierter Beratungen unter Berücksichtigung medizinischer und gebührenrechtlicher Voraussetzungen getroffen und dienen damit der Auslegung der jetzigen GOÄ.“

Die Zahnärztekammern sind Körperschaften öffentlichen Rechts und damit unterliegen sie der Rechtsaufsicht des Ministeriums. Allein dieser Status bedingt eine hinreichend objektive Wahrnehmung der Aufgaben bei der Auslegung der Gebührenordnung. Aus diesem Grund ist den Kammern – und damit mittelbar auch der BZÄK – nicht das gleiche Maß an Interessenvertretung unterstellbar, wie den gewerblich-unternehmerischen Versicherungen.“ ■

Neuer GOZ-Kommentar

(ZBB) Die Bundeszahnärztekammer informiert, dass eine aktualisierte Version des GOZ-Kommentars vorliegt (Stand März 2017). Das Dokument zur neuen Fassung der Gebührenordnung für Zahnärzte finden Sie im Internet unter: www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/goz-kommentar-bzaek.pdf.

Ergänzend zum Kommentar können Sie die tabellarische Übersicht über die vorgenommenen Aktualisierungen abrufen unter: www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/goz_kommentar_aktualisierungen.pdf. ■

Eine Wende bei der Beratung der Patienten?

Autorin: Carola Kirsch

GOZ-Ausschuss und GOZ-Referat erfahren große Wertschätzung

Es ist nicht immer üblich, dass sich Patienten, die sich in der LZÄK Brandenburg bezüglich des Gebührenrechts beraten lassen, bedanken. In den vergangenen Wochen kam dies nun häufiger vor.

Ein Patientenvater wendete sich beispielsweise an die GOZ-Sprechstunde wegen einer geplanten kieferorthopädischen Therapiemaßnahme, die sich über einen Zeitraum von 10 bis 16 Quartalen belaufen sollte. Einen Heil- und Kostenplan mit entsprechenden Aufklärungsbögen erhielt der Hilfesuchende vom Zahnarzt zur Einreichung bei seiner privaten Krankenversicherung. Er hatte hinsichtlich der geplanten Kosten und des für ihn eventuell auftretenden Eigenanteils Fragen an seine Versicherung, die jedoch für ihn nicht zufriedenstellend beantwortet wurden.

Ein GOZ-Ausschussmitglied klärte den Patientenvater über das Procedere und die gebührenrechtlichen Vorschriften bei einer kieferorthopädischen Therapie auf. Darüber hinaus informierte er ihn, dass sich die Kostenerstattung letztlich nach dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag richtet. Kurz nach der Beratung bedankte sich der Patientenvater per E-Mail noch einmal ausdrücklich für die ausführliche Unterstützung.

Eine andere Patientin benötigte Hilfe für einen Kostenerstattungsbescheid ihrer privaten Versicherung. Mehrere Leistungen wurden ihr nicht oder nur teilweise erstattet. Es erfolgte durch die Mitarbeiterin des GOZ-Referates eine Aufklärung einerseits über die vorhandenen Vorschriften zur Berechnung von privaten zahnärztlichen Leistungen und andererseits eingeschränkt zur möglichen Kostenerstattung. Der Patientin wurden Informationen gesendet, welche sie bei ihrem geplanten Widerspruch gegen den genannten Bescheid als Argumentationshilfe mit anführen konnte. Auch Sie bedankte sich im Nachhinein noch einmal für die ihr entgegengebrachte Hilfe.

So viel Wertschätzung gibt Freude. ■

Umsatzsteuer in der Zahnarztpraxis Ein Grundlagen-Check (Teil 1)

Autor: Dipl.-Oec. Frank Pfeilsticker, KONZEPT Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bis vor wenigen Jahren konnte sich die Zahn-/Ärzteschaft im Bereich der Medizin bis auf einige Ausnahmen vor dem Thema Umsatzsteuer sicher fühlen. Durch zunehmende europäische Einflüsse ist das nicht mehr der Fall. Eine Sensibilisierung ist für die tägliche Praxis notwendig.

Es kann ein teurer Unterschied sein, ob Ärzte die Praxiseinnahmen nur der Einkommensteuer oder zusätzlich auch der Umsatzsteuer unterwerfen müssen. Deshalb ist es wichtig, zumindest die wesentlichen Grundsätze zu kennen.

2. Umsatzsteuergesetz (UStG) § 2

Zahnärzte, die ihre Tätigkeit nicht als Angestellte ausüben, sondern die als niedergelassene Zahnärzte selbständig tätig sind, sind Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Prinzipiell sind Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt erbringt, umsatzsteuerpflichtig.

Damit die Sozialversicherungskassen geschont werden, hat der Gesetzgeber bereits vor Jahrzehnten bestimmte Gesundheitsleistungen bewusst von der Umsatzsteuer befreit.

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG

Nach § 4 Nr. 14 UStG sind Heilbehandlungen, die im Rahmen der

Steuberater Frank Pfeilsticker gibt sein Wissen in zahlreichen Workshops an Ärzte und Zahnärzte weiter

Ausübung der Tätigkeit als Zahnarzt, Dentist, etc. ausgeführt werden umsatzsteuerfrei.

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der zahnmedizinische Eingriff der:

- Vorbeugung,
- Diagnose,
- Behandlung, bzw.

Heilung von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen, der Gesundheitserhaltung oder dem vorbeugenden Gesundheitsschutz von Patienten dient. Die Behandlung muss also einen therapeutischen oder prophylaktischen Zweck haben.

Die Befreiung gilt unabhängig davon, ob die Leistung von einer Einzel- oder von einer Gemeinschaftspraxis erbracht wird, sofern alle beteiligten Gesellschafter die erforderliche berufliche Qualifikation aufweisen. Das gilt auch für die Ausübung im Rahmen einer juristischen Person, also einer GmbH.

Nur für zahnärztliche Leistungen mit einer medizinischen Indikation (nachfolgend also nur die dritte Leistungsgruppe) liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Umsatzsteuer vor:

1. Nichtärztliche Leistungen (USt-pflichtig)

- die Überlassung von Geräten oder Personal an Kollegen gegen Entgelt/Kostenbeteiligung
- Verkauf von Mundhygieneartikeln
- Vortrags-/Lehrtätigkeit

- Vermietung von Behandlungszimmern inkl. Geräteausstattung

2. Zahnärztliche Leistungen ohne therapeutisches Ziel (USt-pflichtig)

- Kosmetische Leistungen, z.B. Bleaching (aber Ausnahmen siehe unten)
- Zahnschmuck
- Botox-Behandlung (MKG)

3. Zahnärztliche Leistungen mit therapeutischem Ziel (USt-frei)

- Befund
- PAR-Behandlung
- Zahnsteinentfernung
- Füllungen
- Zahnersatz
- Implantate
- PZR, weil i.d.R. prophylaktisch

Schwierig ist die Abgrenzung zum Teil innerhalb der zahnärztlichen Leistungen – hier erläutert am Beispiel Veneers:

- **Umsatzsteuerfreie** echte „Heilbehandlungsleistungen“, wenn:
  - Restaurativ
  - Dauerhaft funktionskorrigierende Indikation

- **Umsatzsteuerpflichtige** Leistungen, wenn:
  - Primär ästhetische Indikation

Da dem Zahnarzt die Beweislast obliegt, sollte auf eine präzise Dokumentation hinsichtlich der medizinischen Indikation streng geachtet werden, um später im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht mit Steuernachzahlungen belastet zu werden. Die Umsatzsteuer ist gerade in den letzten Jahren zum einem Prüfungsschwerpunkt bei Zahnarztpraxen geworden.

Umsatzsteuer in Höhe von null, sieben oder sogar 19 Prozent?

Die Umsatzsteuer-Befreiung gilt explizit nicht für die Lieferung oder Herstellung von Zahnprothesen, soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt hat.

Prothetische Leistungen, die im **Eigenlabor** erbracht werden, sind daher umsatzsteuerpflichtig. Für alle Arten von prothetischen Leistungen gilt der sogenannte ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent.

Für Zahnprothetik die im **Fremdlabor** eingekauft und direkt an den Patienten weiter berechnet wird, fällt keine Umsatzsteuer an, sie stellt einen durchlaufenden Posten für den Zahnarzt dar.

Sofern Leistungen aufgrund von **ästhetischen Indikationen** erbracht werden, also z.B. Bleaching, Zahnschmuck usw. gilt der allgemeine Umsatzsteuersatz, also 19 Prozent.

Achtung: Dient das Bleaching lediglich der Folgebehandlung, um die negativen Folgen einer (Heil-) Vorbehandlung zu beseitigen, durch die die Verdunklung der Zähne erst verursacht wurde, gelten die Aufhellungsbehandlungen als (ästhetische) Folgebehandlungen und sind als solche ebenfalls umsatzsteuerfrei. Der Steuersatz von 19 Prozent gilt auch für Honorare die ein Zahnarzt für Vortragstätigkeiten oder für den Verkauf von Mundhygieneartikeln erhält.

Kleinunternehmer-Regelung - für die meisten Praxen die Lösung

Werden umsatzsteuerpflichtige Leistungen jedoch nur im geringen Umfang ausgeführt, verhindert die sogenannte „Kleinunternehmer-Regelung“ die Erhebung der Umsatzsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass die Summe der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr kleiner als 17.500 € ist. Ist das der Fall, fällt keine USt an. Wird die Grenze in einem Jahr überschritten, fällt die Umsatzsteuer ab dem folgenden Kalenderjahr an. ■

Anzeige

Praxiseinrichtungen

- 3D-Praxisplanung
- objektbezogene Einrichtung
- Praxismöbel online bestellen

Klaus Jerosch GmbH
Tel. (030) 29 04 75 76
Info-Tel. (0800) 5 37 67 24
www.jerosch.com

Wir gratulieren ganz herzlich zum Geburtstag

... und wünschen allen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die in den Monaten Mai und Juni ihren Ehrentag feiern, beste Gesundheit, viele schöne Momente im neuen Lebensjahr sowie vergnügliche Stunden im Kreise der Familie.

Mai

zum 65. am 31. Mai
Dr. med. Hans Lorenz aus Zepernick

zum 65. am 24. Mai
Dr. med. Thomas Bauermeister aus Lübben

zum 75. am 22. Mai
Dr. med. Dr. med. dent. Michael Böhme aus Brandenburg an der Havel

zum 75. am 20. Mai
MR Dr. med. Joachim Hagedorn aus Brieskow-Finkenheerd

zum 65. am 19. Mai
Dr. med. Ursula Wolf aus Brandenburg an der Havel

zum 65. am 17. Mai
Dipl.-Med. Marita Viets aus Luckenwalde

zum 75. am 14. Mai
Karin Schwähn aus Bernau

zum 65. am 13. Mai
Dipl.-Med. Heidrun Otto aus Lindow

zum 65. am 13. Mai
Dipl.-Med. Sabine Herascu aus Schulzendorf

zum 65. am 11. Mai
Dipl.-Med. Stefanie Pick aus Eberswalde

zum 80. am 10. Mai
Dr. med. dent. Gerhard Reiß aus Senftenberg

zum 80. am 8. Mai
Dr. med. Ruth Reiß aus Eisenhüttenstadt

zum 75. am 5. Mai
Karl-Wolfgang Göritz aus Potsdam

zum 80. am 5. Mai
Dr. med. dent. Käthe Theuerkauf aus Falkensee

zum 80. am 4. Mai
Hans-Joachim Notdurft aus Dahme

zum 65. am 3. Mai
Dipl.-Stom. Monika Pasch aus Beelitz

zum 70. am 1. Mai
Swaantje Lindert aus Zepernick

zum 65. am 1. Mai
Dipl.-Med. Angelika Wiedemann aus Frankfurt /O

Juni

zum 65. am 25. Juni
Dipl.-Stom. Regina Habermann aus Woltersdorf

zum 70. am 20. Juni
Dr. med. Heinz Augustin aus Nennhausen

zum 65. am 15. Juni
Ulrich Lohr aus Berlin

zum 75. am 11. Juni
Dr. med. Ingrid Probst aus Berlin

zum 75. am 9. Juni
Dr. med. dent. Antje Teichert aus Schöneiche

zum 70. am 8. Juni
Dipl.-Med. Natalija Trommer aus Strausberg

zum 65. am 7. Juni
Dipl.-Med. Jutta Jiménez aus Königs Wusterhausen

zum 75. am 6. Juni
Dr. med. Tatjana Hillmann aus Braunsdorf

zum 65. am 6. Juni
Dipl.-Med. Edda Neubus aus Borgsdorf

zum 65. am 4. Juni
Dr. med. Udo Giesecke aus Gartz

zum 75. am 2. Juni
Dr. med. dent. Ursula Neumann aus Bremsdorf ■

* Zahnärzte, die keine Gratulation wünschen, wenden sich bitte mindestens zehn Wochen vorher an: Jana Zadow-Dorr, LZÄKB, Tel. 03 55 381 48-15 oder jzadow-dorr@lzkb.de.

SIE HABEN FORMAT

UND WIR HABEN DIE GRÖSSE,
DIE ZU IHNEN PASST!
im Zahnärzteblatt Brandenburg

Kleinanzeigenteil
Mindestgröße: 43 mm Breite × 30 mm Höhe
2 Spalten 90 mm Breite

Private Gelegenheitsanzeigen:	je mm 1,40 €
Stellenangebote:	je mm 1,40 €
Stellengesuche:	je mm 1,20 €
Chiffregebühr:	5,50 €

Stellengesuche	36,– €
Stellenangebote	42,– €
Private Gelegenheitsanzeigen	42,– €
(Format: 43 mm breit × 30 mm hoch)	

Stellengesuche	84,– €
Stellenangebote	98,– €
Private Gelegenheitsanzeigen	98,– €
(Format: 43 mm breit × 70 mm hoch)	

Stellengesuche	84,– €
Stellenangebote	98,– €
Private Gelegenheitsanzeigen	98,– €
(Format: 90 mm breit × 30 mm hoch)	

Geschäftsanzeigen

1/1 Seite	
(185 × 270 mm / 216 × 303 mm)	1.275,– €
4-farbig	2.420,– €
1/2 Seite quer	
(185 × 135 mm / 216 × 148 mm)	700,– €
4-farbig	1.330,– €
1/2 Seite hoch	
(90 × 270 mm / 118 × 303 mm)	698,– €
4-farbig	1.326,– €
1/4 Seite quer (185 × 64 mm)	385,– €
4-farbig	735,– €
1/4 Seite hoch* (74 × 135 mm)	384,– €
4-farbig	730,– €
1/8 Seite** (74 × 65 mm)	215,– €
4-farbig	405,- €

* unter Textspalte, ** außen, neben Textspalte im redaktionellen Teil

Anzeigenschluss: am 20. des Vormonats
Druckunterlagen: am 20. des Vormonats

Anzeigen:
Luciano Gentile
Telefon 030/7 61 80-801
Fax: 030/7 61 80-680
gentile@quintessenz.de

Zahnärzteblatt Brandenburg

HERAUSGEBER:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg,
Helene-Lange-Str. 4–5, 14469 Potsdam

Landeszahnärztekammer Brandenburg,
Hausanschrift: Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus
Postanschrift: Postfach 100722, 03007 Cottbus

FÜR DIE KZVLB REDAKTION:

Dr. Eberhard Steglich (verantwortlich)
Christina Pöschel
Telefon: 0331 2977-0 / Fax: 0331 2977-318
E-Mail: christina.poeschel@kzvlb.de
Internet: www.kzvlb.de

FÜR DIE LZÄKB REDAKTION:

Ass. jur. Björn Karnick (verantwortlich)
Jana Zadow-Dorr
Telefon: 0355 38148-0 / Fax: 0355 38148-48
E-Mail: jzadow-dorr@lzkb.de
Internet: www.lzkb.de

REDAKTIONSBEIRAT:

KZVLB: Dr. Eberhard Steglich, Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Dr. med. dent. Romy Ermler
LZÄKB: Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Dipl.-Stom. Bettina Suchan

HINWEIS DER REDAKTION:

„Zahnarzt“ ist die formelle Bezeichnung gemäß Zahnheilkundegesetz. Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche bzw. männliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet. Das gleiche gilt für die Berufsbezeichnungen „Zahnmedizinische Fachangestellte“, „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“, „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“, „Zahnmedizinische Fachassistentin“ und „Dentalhygienikerin“.

FOTOS UND ILLUSTRATIONEN:

Fotostudio Pfeil, gematik, Jens Hartfelder, Philipp-Pfaff-Institut, Christina Pöschel, Thomas Roese, Friedrich W. Schmidt, Jana Zadow-Dorr

Das Zahnärzteblatt beinhaltet zugleich amtliche Mitteilungen gemäß § 25 der Hauptsatzung der LZÄK Brandenburg. Zuschriften redaktioneller Art bitten wir nur an die Herausgeber zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Haftung. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Gezeichnete Artikel, Anzeigen und Leserbriefe geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck der in dieser Zeitschrift veröffentlichen Beiträge ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages nicht erlaubt.

VERLAG, ANZEIGENVERWALTUNG UND VERTRIEB:

Quintessenz Verlags-GmbH, Ifenpfad 2–4, 12107 Berlin
Telefon: 030 76180-5, Telefax: 030 76180-680
Internet: www.quintessenz.de
E-Mail: info@quintessenz.de
Konto: Commerzbank AG Berlin IBAN: DE 61100400000180215600
BIC/Swift: COBA DEFF XXX

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 14/2011 gültig.
Geschäftsleitung: Dr. Horst-Wolfgang Haase/Dr. Alexander Ammann
Verlagsleitung: Johannes W. Wolters
Herstellung: René Kirchner
Vertrieb: Angela Köthe
Anzeigen: Luciano Gentile

DRUCK UND WEITERVERARBEITUNG:

Das Druckteam Berlin, Gustav-Holzmann-Straße 6, 10317 Berlin

ISSN 0945-9782

Die Zeitschrift erscheint sechs Mal im Jahr, Erscheinungstermin ist jeweils der 20. des geraden Monats. Die Zeitschrift wird von allen Brandenburgischen Zahnärzten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zur Landeszahnärztekammer bezogen. Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugsgebühr: jährlich 26,– € zzgl. Versandkosten Einzelheft 3,– €. Bestellungen werden vom Verlag entgegengenommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

Steuertipp 1 von 5

Aufmerksamkeiten – mehr Netto vom Brutto für Ihre Mitarbeiter

Ein Buch, Blumen oder doch vielleicht lieber Wein? Wer seine Mitarbeiter beschenken möchte, muss aufpassen. Zu viel des Guten kann steuerliche Nachteile haben.

Diese Voraussetzungen müssen für die Steuer- und Beitragsfreiheit bei der Sozialversicherung eines Geschenkes erfüllt sein:

1. Geschenk zu einem persönlichen Anlass des Arbeitnehmers oder eines seiner Familienangehörigen.
2. Die Freigrenze von 60 Euro (inkl. Umsatzsteuer) wird nicht überschritten, ansonsten entfällt die Steuerfreiheit komplett.
3. Es handelt sich bei dem Geschenk um eine Sachzuwendung (kein Geldgeschenk).
4. Das Geschenk ist nicht zu einem Feiertag wie etwa Ostern, Weihnachten, usw.

Um das Optimum für Sie und Ihre Mitarbeiter zu erreichen, lassen Sie sich am besten steuerlich beraten. Die Treuhand Hannover unterstützt Sie dabei mit ihrem umfangreichen Fachwissen. Gern können Sie unsere Broschüre zu diesem Thema anfordern.

Rufen Sie uns an:
0511 83390-254
Mo.–Fr. von 8.00–17.00 Uhr
(außer Freitags)

Senden Sie uns ein Fax:
0511 83390-343

Kontaktieren Sie uns
über WhatsApp:
0151 29709767
Mo.–Fr. von 8.00–17.00 Uhr
(außer Freitags)

Für alle, die lieber schreiben:
www.treuhand-hannover.de/kontakt

designed by Gregor Cresnar from Flaticon

Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassungen deutschlandweit, auch in
BERLIN · Invalidenstraße 92 · Tel. 030 315947-0
BERNAU · Breitscheidstraße 46 · Tel. 03338 45564
COTTBUS · Inselstraße 24 · Tel. 0355 38052-0
NEURUPPIN · Junckerstraße 6b · Tel. 03391 4500-0
POTSDAM · Geschwister-Scholl-Str. 54 · Tel. 0331 2005828-0

treuhand
erfolgreich steuern